

# Das Kalifat



# **Das Kalifat**

**Aus den Veröffentlichungen von  
Hizb-ut-Tahrir**



## **Inhalt**

Das Kalifat.....	5
Die Frist, die den Muslimen gewährt wird, um einen Kalifen einzusetzen .....	20
Der Vollzug des Kalifatsvertrages .....	23
Die Bai'ca .....	32
Die Voraussetzungen des Kalifen .....	38
Das Streben nach dem Kalifat .....	49
Die Einheit des Kalifats.....	51
Die Erbfolgebestimmung oder das Vermächtnis .....	55
Die Methode zur Aufstellung des Kalifen .....	57
Die Absetzung des Kalifen .....	78
Das Regierungssystem des Kalifats ist einzigartig .....	82





## Das Kalifat

Das Kalifat ist eine allgemeine Führerschaft für alle Muslime auf der Welt, um die Gesetze des islamischen Rechts durchzuführen und die islamische Botschaft in die Welt zu tragen. Das Kalifat entspricht exakt dem Imamatum, beide Ausdrücke (Imamat und Kalifat) stellen Synonyme dar. In den richtigen Hadithen (Aḥādīṭ ṣaḥīḥa) werden beide Begriffe in ein und derselben Bedeutung verwendet. In keiner Textstelle wurde einer dieser Begriffe in einer Bedeutung verwendet, die der Bedeutung des anderen Begriffes widerspricht. Das gilt sowohl für den Koran als auch für die Sunna<sup>1</sup>, denn sie allein bilden die Texte göttlichen Rechts. Auch sind die Begriffe "Imamat" und "Kalifat" nicht zwangsweise zu benutzen, lediglich ihr Inhalt ist für die Muslime bindend.

Die Aufstellung eines Kalifen ist eine Pflicht für alle Muslime in allen Teilen dieser Erde. Und die Erfüllung dieser Pflicht – gleich der Erfüllung jeder anderen Pflicht, die Allah den Muslimen vorgeschrieben hat – ist eine unabdingbare Aufgabe, bei der man keine Wahl hat und die keinesfalls vernachlässigt werden darf. Jede Vernachlässigung in der Erfüllung dieser Pflicht stellt eine der größten Sünden dar, die Allah aufs Härteste bestrafen wird.

---

<sup>1</sup> Gesamtheit der Aussprüche (Aqūāl), Handlungen (Afʿāl) und des wissenschaftlichen Schweigens (Sukūt) des Propheten (s.)

Der Beweis dafür, dass die Aufstellung eines Kalifen eine Pflicht für alle Muslime darstellt, ist der Koran, die Sunna und der Konsens der Prophetengefährten (Iğmā<sup>c</sup> aṣ-Ṣaḥāba).

Was den Koran betrifft, so hat Allah (t.) dem Propheten (s.) befohlen, unter den Muslimen nach dem zu richten was Er herabgesandt hat. Sein Befehl ist in apodiktischer Weise erfolgt. So sagt der Erhabene den Propheten (s.) ansprechend:

﴿فاحكم بينهم بما أنزل الله ولا تتبع أهواءهم عما جاءك من الحق﴾

**„So richte unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat und folge nicht ihren Neigungen, von der Wahrheit abzuweichen, die zu dir gekommen ist.“** (5:48) Auch sagt Er:

﴿وأن احكم بينهم بما أنزل الله ولا تتبع أهوائهم واحذرهم أن يفتنوك عن بعض ما أنزل الله إليك﴾

**„Und richte unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat und folge nicht ihren Neigungen. Und nimm dich in Acht vor ihnen, dass sie dich nicht von einem Teil dessen abbringen, was Allah zu dir herabgesandt hat.“** (5:49) Eine Ansprache, die an den Propheten gerichtet wurde, ist gleichzeitig eine Ansprache an seine gesamte Umma, solange kein Rechtsbeleg ergangen ist, der die Ansprache auf ihn alleine beschränkt. Hier ist kein solcher Spezifizierungsbeleg ergangen, somit ist die Ansprache an alle Muslime gerichtet, die Regentschaft (des Islam) zu errichten. Nun bedeutet die Aufstellung eines Kalifen nichts anderes als die Errichtung der Regentschaft und Herrschaft. Darüber hinaus schreibt Allah (t.) den Muslimen vor, demjenigen, der die Befehlsgewalt innehat, d. h. dem Regenten, zu gehorchen. Dies belegt, dass die Existenz ei-

nes Regenten an sich für die Muslime verpflichtend ist. So sagt der Erhabene:

﴿يا أيها الذين آمنوا أطيعوا الله وأطيعوا الرسول وأولي الأمر منكم﴾

**„Ihr, die ihr glaubt! Gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und denjenigen, die unter euch die Befehlsgewalt innehaben.“** (4:59) Nun würde Allah niemals den Gehorsam gegenüber jemandem verlangen, der gar nicht existiert. Somit ist der Vers gleichzeitig ein Beleg dafür, dass die Einsetzung eines Befehlshabers verpflichtend ist. Wenn Allah befiehlt, den „Inhabern der Befehlsgewalt“ zu gehorchen, ist es gleichzeitig ein Befehl dafür, diese aufzustellen. Denn die Existenz des Befehlshabers hat die Durchführung des Rechtsspruches (den Gehorsam ihm gegenüber) und seine Nichtexistenz dessen Aussetzung zur Folge. Somit ist die Aufstellung eines Befehlshabers Pflicht, weil seine Nichtaufstellung zu einer Sünde (Ḥarām) führt, nämlich zur Aussetzung des göttlichen Rechtsspruches.

Was die Sunna betrifft, so berichtet Muslim von Nāfi<sup>c</sup>, dass dieser sprach: "°Abdullah Ibn °Umar sagte zu mir, er habe den Propheten (s) folgendes sagen hören:

«من خلع يداً من طاعة لقي الله يوم القيامة لا حجة له، ومن مات وليس في

عنقه بيعة مات ميتة جاهلية»

**„Wer eine Hand aus dem Gehorsam Allahs zieht, der trifft auf Allah am Tage der Auferstehung, ohne ein Argument für sich zu haben, und wer stirbt und in seinem Nacken keine Bai<sup>c</sup>a trägt, der stirbt den Tod der Ġähiliyya<sup>2</sup>.“** (Von Muslim überliefert) So hat der

---

<sup>2</sup> Vorislamische Zeit der Unwissenheit

Prophet (s.) jeden Muslim dazu verpflichtet, eine Bai'ca<sup>3</sup> (d. h. einen Treueid) „in seinem Nacken zu tragen“ (d. h. im Bann einer Bai'ca zu stehen), und beschreibt denjenigen, der stirbt und in seinem Nacken keine Bai'ca trägt, als jemanden, der den Tod der Ğāhiliyya stirbt. Die Bai'ca wird lediglich dem Kalifen geleistet und niemandem sonst. Der Prophet (s) verpflichtete jeden Muslim dazu, eine Bai'ca „in seinem Nacken“ zu tragen. Jedoch machte er es nicht jedem Muslim zur Pflicht, dem Kalifen die Bai'ca tatsächlich zu leisten. Pflicht ist nur, dass die Bai'ca "im Nacken" jedes Muslims vorhanden ist - mit anderen Worten, dass es einen Kalifen gibt, der die Bai'ca "im Nacken" jedes Muslims verdient. Die Existenz des Kalifen lässt also die Bai'ca "im Nacken" jedes Muslim vorhanden sein - ob er nun tatsächlich die Bai'ca geleistet hat oder nicht. Demzufolge handelt es sich bei dem Hadith um einen Rechtsbeleg für die Pflicht zur Aufstellung eines Kalifen und nicht um einen Beleg dafür, dass es eine Pflicht wäre, die Bai'ca persönlich zu leisten. Was der Prophet (s.) nämlich getadelt hat, ist das Nichtvorhandensein einer Bai'ca im Nacken eines jeden Muslims bevor er stirbt. Das Nichtleisten der Bai'ca selbst hat der Gesandte jedoch nicht gerügt. Muslim berichtet von Al-A'rağ über Abū Hurairah, dass der Prophet (s.) sprach:

«إِنَّمَا الْإِمَامُ جُنَّةٌ يُقَاتَلُ مِنْ وَرَائِهِ وَيُتَّقَى بِهِ»

**„Der Imam ist ein Schild. Man kämpft hinter ihm und schützt sich durch ihn.“** Auch berichtet Muslim von Abū Ḥazm, dass dieser sagte: „Ich saß fünf Jahre bei Abū

---

<sup>3</sup> Die Bai'ca ist ein Treueid, der seitens der Muslime (oder ihrer Vertreter) dem Kalifen geleistet wird. Durch diesen Eid übernimmt der Kalif sein Amt.

Huraira und hörte ihn vom Propheten (s.) berichten, der sprach:

«كانت بنو إسرائيل تسوسهم الأنبياء، كلما هلك نبي خلفه نبي، وأنه لا نبي بعدي، وستكون خلفاء فتكثر، قالوا: فما تأمرنا؟ قال: فوا ببيعة الأول فالأول، وأعطوهم حقهم فإن الله سائلهم عما استرعاهم»

**„Das Volk Israel ist stets von Propheten betreut worden. Immer wenn ein Prophet starb, folgte ihm ein anderer. Nach mir wird es aber keinen Propheten mehr geben. Es werden aber Kalifen kommen und deren Zahl wird groß sein.“** Sie fragten: „Was befiehlst du uns?“ Er antwortete: **„Erfüllt die Bai‘a des jeweils Ersteren und gebt ihnen ihr Recht, denn Allah wird sie über das zur Rechenschaft ziehen, was Er in ihre Obhut gelegt hat.“** Und von Ibn ‘Abbās wird berichtet dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«من كره من أميره شيئاً فليصبر عليه، فإنه ليس أحد من الناس خرج من السلطان شبراً فمات عليه إلا مات ميتة جاهلية»

**"Wem etwas von seinem Amir<sup>4</sup> missfällt, der soll sich in Geduld üben. Denn wer auch immer sich von der Herrschaft um eine Handspanne entfernt und stirbt, der stirbt den Tod der Ġāhiliyya!"** (Von Muslim überliefert)

In diesen Hadithen informiert der Prophet (s) darüber, dass die Muslime von Regenten geleitet werden. Mit einbezogen ist die Darstellung des Kalifen als Schild, d. h. als Schutz. Die Beschreibung des Imam als Schild gibt Aufschluss über den Nutzen seiner Existenz. Aus diesem

---

<sup>4</sup> Allgemeine arabische Bezeichnung für den Befehlshaber bzw. Herrscher

Grunde handelt es sich um eine Aufforderung (Talab). Denn wenn die Berichte, die von Allah (t) und dem Propheten (s) stammen, eine Missbilligung enthalten, so stellen sie eine Unterlassungsaufforderung dar, d. h. eine Untersagung (Nahy). Beinhalten sie hingegen ein Lob, so stellen sie eine Handlungsaufforderung dar (Talab Fi<sup>l</sup>). Sollte von der geforderten Handlung die Errichtung des islamischen Gesetzes abhängen, bzw. von deren Unterlassung dessen Verlust, so ist diese Aufforderung zwingender d. h. apodiktischer Natur. Diese Hadithe geben zusätzlich Auskunft darüber, dass es die Kalifen sind, welche die Muslime betreuen, was den Befehl zu ihrer Ernennung mit einschließt. Zudem enthalten die Hadithe ein Verbot für den Muslim, sich von der Staatsgewalt zu trennen, was bedeutet, dass die Errichtung der Staatsgewalt eine Pflicht für den Muslim darstellt. Mehr noch, der Prophet (s) hat die Einhaltung des Gehorsams gegenüber den Kalifen befohlen und die Tötung desjenigen angeordnet, der ihnen das Kalifat streitig macht. Das heißt, dass die Aufstellung eines Kalifen Pflicht ist und der Schutz seiner Autorität als Kalif gewährleistet werden muss, indem jeder bekämpft wird, der sich gegen ihn stellt. Muslim berichtet, dass der Prophet (s) sprach:

«ومن بايع إماماً فأعطاه صفقة يده وثمرة قلبه فليطعه إن استطاع، فإن جاء  
آخر ينازعه فاضربوا عنق الآخر»

**"Wer einem Imam die Bai<sup>c</sup>a leistet, ihm seine Hand und das Innere seines Herzens reicht, dem soll er Gehorsam leisten. Wenn ein anderer kommt und ihm die Herrschaft streitig macht, so schlägt dem Letzteren den Kopf ab."**

Somit ist der Befehl, dem Imam zu gehorchen, gleichzeitig auch ein Befehl, ihn aufzustellen<sup>5</sup>. Und der Befehl, jeden Widersacher zu bekämpfen, ist ein juristisches Indiz (Qarīna) für das zwingende Gebot, die Präsenz eines einzigen Kalifen dauerhaft zu erhalten.

Was den Konsens der Prophetengefährten (Iğmā<sup>c</sup> aṣ-Ṣaḥāba) betrifft, so waren sich alle Ṣaḥāba<sup>6</sup> über die Notwendigkeit einig, einen Nachfolger (d. h. Kalifen) für den Propheten (s) nach dessen Tod zu bestimmen. Sie waren sich auch darüber einig, einen Nachfolger für Abu Bakr, dann für <sup>c</sup>Umar und schließlich für <sup>c</sup>Utmān zu ernennen. Was die Sicherheit des Gefährtenkonsens' zur Aufstellung eines Kalifen zusätzlich untermauert, ist die Tatsache, dass die Gefährten die Bestattung des Gesandten Allahs (s.) nach dessen Tod verzögerten und sich mit der Aufstellung eines Kalifen beschäftigten, obwohl die Bestattung eines Toten eine Pflicht darstellt und jede andere Beschäftigung derjenigen, die zur Vorbereitung der Bestattung verpflichtet wären, verboten ist, bis die Bestattung vollzogen wurde. Von den Gefährten aber - die sich eigentlich um die Bestattung bzw. Beerdigung des Propheten kümmern mussten - war ein Teil damit beschäftigt, einen Kalifen aufzustellen, statt den Propheten zu begraben. Der andere Teil von ihnen duldete dies und beteiligte sich an der Verzögerung des Begräbnisses zwei ganze Nächte lang, obwohl er im Stande war, dies anzuprangern oder selbst den Propheten (s.) zu begraben. Somit ist die Übereinstimmung der Gefährten (Idschma<sup>c</sup>) darüber erfolgt, dass die Beschäftigung mit der Aufstellung eines Kalifen dem Begraben eines Toten

---

<sup>5</sup> Denn der Gesetzgeber wird nicht befehlen, jemandem zu gehorchen, der gar nicht existent ist. (Anm. d. Ü.)

<sup>6</sup> Gefährten des Propheten

vorzuziehen ist. Dies kann aber nur dann legitim sein, wenn die Aufstellung eines Kalifen eine höhere Pflicht darstellt als das Bestatten eines Toten. Außerdem sind alle Gefährten des Propheten Zeit ihres Lebens darin übereingekommen, einen Kalifen verpflichtend aufzustellen. Obwohl sie über die jeweilige Person, die zum Kalifen gewählt werden soll, uneins waren, so waren sie niemals über die Tatsache uneinig, dass ein Kalif aufgestellt werden muss – weder nach dem Tode des Gesandten Allahs (s.) noch nach dem Tode irgendeines der rechtgeleiteten Kalifen. Der Konsens der Prophetengefährten (Iğmā<sup>c</sup> aṣ-Ṣaḥāba) stellt somit einen klaren und starken Beweis für die Verpflichtung dar, einen Kalifen aufzustellen.

Auch bilden die Aufrechterhaltung der Glaubensordnung und der Vollzug der islamischen Gesetze in allen Angelegenheiten des diesseitigen und jenseitigen Lebens eine Verpflichtung für alle Muslime. Das geht klar aus definitiv feststehenden (qat<sup>c</sup>iy aṭ-Ṭubūt) und eindeutigen (qat<sup>c</sup>iy ad-Dilāla) Beweisen hervor. Die Erfüllung dieser Pflicht ist aber nur durch einen Herrscher, der über die notwendige Befehlsgewalt verfügt, möglich. Nun lautet das islamische Rechtsprinzip: "Was zur Erfüllung einer Pflicht unerlässlich ist, wird ebenfalls zur Pflicht". Somit stellt die Aufstellung eines Kalifen auch von diesem Aspekt her eine Pflicht dar.

Dies sind klare Beweise, dass die Muslime verpflichtet sind, aus ihren Reihen die Regentschaft und Herrschaft zu errichten. Es sind klare Beweise, dass sie verpflichtet sind, einen Kalifen aufzustellen, der die Regentschaft und Staatsgewalt ausübt, und zwar um die islamischen Rechtssprüche durchzuführen, nicht bloß der Macht und Herrschaft willen.

Man betrachte folgenden Ausspruch des Propheten (s), der von Muslim über den Weg von ʿAuf Ibn Mālik überliefert wurde:

«خيار أئمتكم الذين تحبونهم ويحبونكم ويصلون عليكم وتصلون عليهم، وشرار أئمتكم الذين تبغضونهم ويبغضونكم وتلعنونهم ويلعنونكم. قيل يا رسول الله أفلا نناذبهم بالسيف، فقال: لا، ما أقاموا فيكم الصلاة، وإذا رأيتم من ولائكم شيئاً تكرهونه فاكرهوا عمله ولا تنزعوا يداً من طاعة»

**„Die Besten unter euren Imamen sind diejenigen, die ihr liebt und die euch lieben, die für euch beten und für die ihr betet. Und die Schlimmsten unter euren Imamen sind jene, die ihr hasst und die euch hassen, die ihr verflucht und die euch verfluchen.“** Es wurde gefragt: **„O Gesandter Allahs, sollen wir sie nicht mit dem Schwerte bekämpfen?“** Er antwortete: **„Nein, solange sie das Gebet unter euch aufrecht halten. Und wenn ihr von euren Herrschern etwas seht, was euch missfällt, so missbilligt ihre Handlung, doch zieht keine Hand aus dem Gehorsam!“** Dieser Hadith ist eindeutig in seinem Bericht über die besten und schlimmsten Imame. Er ist aber auch eindeutig in seinem Verbot, mit dem Schwerte gegen sie vorzugehen, solange sie den Islam aufrecht halten. Denn die Aufrechterhaltung des Gebets ist eine Metonymie<sup>7</sup> für die Aufrechterhaltung des Islam und das Regieren nach seinen Gesetzen.

Dass die Aufstellung eines Kalifen zum Vollzug der Gesetze des Islam und zum Tragen seiner Botschaft eine Pflicht für die Muslime darstellt, ist somit eindeutig und unzweifelhaft durch die korrekten Offenbarungstexte belegt.

---

<sup>7</sup> arabisch Kināya

Darüber hinaus ist diese Pflicht auch durch das Gebot bedingt, das Allah den Muslimen auferlegt hat, nämlich die Errichtung der Herrschaft des Islam und den Schutz der Stätte der Muslime. Diese Pflicht (Fard) ist allerdings ein "Fard Kifayah", d.h. eine Pflicht, die nur zur Genüge erfüllt werden muss. Wenn also einige Muslime diese Pflicht erfüllen (d.h. sie tatsächlich realisieren), so ist sie vorhanden und fällt von den anderen ab. Sollten aber einige diese Pflicht nicht realisieren können - auch wenn sie den dafür notwendigen Tätigkeiten nachkommen - so bleibt die Pflicht für alle Muslime bestehen und fällt von keinem von ihnen ab, solange die Muslime keinen Kalifen haben.

Die Unterlassung der Aufstellung eines Kalifen stellt eine der größten Sünden dar, da sie gleichbedeutend ist mit einem Verzicht auf die Erfüllung einer der wichtigsten Pflichten des Islam. So hängt die Durchführung der Gesetze des Dīns<sup>8</sup> davon ab. Mehr noch, es ist die Voraussetzung für die reale Existenz des Islam im täglichen Leben. Die gesamten Muslime haben eine gewaltige Sünde auf sich geladen, weil sie die Aufstellung eines Kalifen vernachlässigt haben. Stimmen sie alle in dieser Vernachlässigung überein, so trifft die Sünde jeden einzelnen von ihnen in jedem Land dieser Erde. Werden einige von ihnen für die Aufstellung eines Kalifen tätig, während die anderen es weiterhin vernachlässigen, so fällt die Sünde von jenen ab, die sich für die Erfüllung dieser Pflicht einsetzen. Die Pflicht bleibt für sie jedoch solange bestehen, bis ein Kalif aufgestellt worden ist. Das ist deswegen so, weil der Einsatz für die Erfüllung der Pflicht ausreicht, damit die Sünde sowohl für

---

<sup>8</sup> Mit dem arabischen Wort Dīn ist die gesamte islamische Lebens- bzw. Glaubensordnung gemeint

die Verzögerung ihrer Erfüllung zur verlangten Zeit als auch für ihre Nichterfüllung entfällt, da die betreffende Person mit dem Vollzug gerade beschäftigt ist und sie – trotz Einsatzes – an der tatsächlichen Erfüllung der Pflicht zwanghaft gehindert wurde. Diejenigen aber, die sich mit der Erfüllung dieser Pflicht nicht beschäftigen, sind nach drei Tagen vom Abgang des letzten Kalifen bis zur Aufstellung eines neuen von der Sünde befallen, denn Allah hat ihnen eine Pflicht auferlegt, die sie nicht vollzogen haben. Sie haben sich auch nicht mit den Tätigkeiten beschäftigt, die zur Erfüllung dieser Pflicht führen. Damit haben sie die Sünde, die Erniedrigung und die schwere Strafe Allahs im Diesseits und Jenseits verdient. Die Sünde und damit die Bestrafung für die Vernachlässigung der Aufstellung eines Kalifen bzw. für die Vernachlässigung der Tätigkeiten, die zu seiner Aufstellung führen, haben die Muslime deswegen klar verdient, weil ein Muslim die Strafe Allahs immer dann verdient, wenn er irgendeines Seiner Gebote vernachlässigt hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn von dieser Pflicht die Erfüllung der anderen Pflichten abhängt und erst durch ihre Erfüllung die Gesetze des Glaubens vollzogen und der Islam emporgehoben werden kann. Erst dadurch kann das Wort Allahs in den Ländern des Islam und in allen anderen Teilen der Welt das höchste werden.

Was einige Hadithe angeht, die auf die Isolation von den Menschen und auf die Beschränkung auf die persönlichen Dinge des Glaubens eingehen, so sind diese nicht als Beweis dafür geeignet, dass die Vernachlässigung der Aufstellung eines Kalifen zulässig wäre, und auch dafür nicht, dass die Sünde für diese Vernachlässigung entfallen würde. Wenn man diese Hadithe genauer betrachtet, erkennt man, dass sie das Festhalten am Glauben betreffen und keine

Erlaubnis beinhalten, die Aufstellung eines Kalifen zu vernachlässigen. So berichtet beispielsweise Al-Buḥārī von Biṣr ibn ʿUбайдillah al-Ḥaḍramiy, über Abū Idrīs al-Ḥūlānī, dass er Huḡhaifa ibn al-Yamān sagen hörte:

«كان الناس يسألون رسول الله ﷺ عن الخير وكنت أسأله عن الشر مخافة أن يدركني، فقلت يا رسول الله إنا كنا في جاهلية وشر فجاءنا الله بهذا الخير فهل بعد هذا الخير من شر؟ قال نعم، قلت وهل بعد ذلك الشر من خير؟ قال نعم، وفيه دخن، قلت وما دخنه؟ قال قوم يهدون بغير هديي تعرف منهم وتنكر، قلت فهل بعد ذلك الخير من شر؟ قال نعم، دعاة على أبواب جهنم من أجابهم إليها قذفوه فيها، قلت يا رسول الله صفهم لنا، قال هم من جلدتنا، ويتكلمون بألسنتنا، قلت فما تأمرني إن أدركني ذلك؟ قال تلزم جماعة المسلمين وإمامهم، قلت فإن لم يكن لهم جماعة ولا إمام، قال فاعتزل تلك الفرق كلها، ولو أن تعض بأصل شجرة حتى يدركك الموت وأنت على ذلك»

**"Die Leute fragten den Propheten (s) für gewöhnlich nach dem Guten, wogegen ich ihn nach dem Schlechten fragte, aus Angst, es könnte mich erfassen. So sagte ich: 'O Gesandter Allahs, wir waren in einer Zeit der Ḡāhiliyya und des Schlechten, dann hat Allah uns dieses Gute gebracht. Wird es nach diesem Guten wieder Schlechtes geben?' Er bejahte diese Frage. Ich fragte ihn: 'Und wird es nach diesem Schlechten wieder Gutes geben?' Er antwortete: 'Ja, doch wird es mit Rauch (d. h. Schlechtem) behaftet sein.' Ich fragte: 'Und was ist sein Rauch?' Er sagte: 'Leute werden ohne meine Rechtleitung führen. Ihr werdet (das Schlechte an ihnen) erkennen und anprangern.' Ich fragte: 'Gibt es nach diesem Guten wieder Schlechtes?' Er antwortete: 'Ja, Propagandisten an den Toren der Hölle. Wer ihnen folgt, der wird**

**von ihnen in die Hölle geworfen.' Daraufhin sagte ich: 'O Gesandter Allahs, beschreibe uns diese.' Er antwortete: 'Sie sind von unserer "Haut"<sup>9</sup> und sprechen mit unserer Zunge.' Ich fragte: 'Was befiehlt du mir, wenn mich dies trifft?' Er sagte: 'Halte an der Gemeinschaft der Muslime und ihrem Imam fest.' Ich fragte: 'Was ist, wenn die Muslime keine Gemeinschaft und keinen Imam haben?' Er sagte: 'Trenne dich von all diesen Gruppen, auch wenn du dich an einen Baumstamm festbeißen musst, so lange, bis der Tod dich in diesem Zustand ereilt.'"**

Dieser Hadith macht den Befehl des Propheten (s) an die Muslime deutlich, sich an die Gemeinschaft der Muslime und an ihren Imam zu halten und sich von denen zu entfernen, die an den Toren der Hölle stehen. Derjenige, der den Propheten (s) danach fragte, was sie in einer Situation, in der die Muslime keinen Imam und keine Gemeinschaft haben, denen gegenüber machen sollen, die an den Toren der Hölle stehen, bekam den Befehl, sich von diesen Gruppen zu trennen, sich jedoch nicht von den Muslimen loszusagen und auch nicht die Aufstellung eines Imam zu vernachlässigen. So ist sein Befehl: "Trenne dich von all diesen Gruppen" sehr deutlich erfolgt, und er betonte das Zurückziehen von jenen Gruppen mit Nachdruck und in einem solchen Maße, dass seine Distanzierung ihn dazu brächte, sich bis zu seinem Tode an einem Baumstamm festzubeißen, um von diesen Gruppen, die an den Toren der Hölle stehen, entfernt zu bleiben. Mit anderen Worten soll er an seinem Glauben festhalten und von diesen irreführenden Propagandisten, die an den Toren der Hölle stehen, Abstand

---

<sup>9</sup> D. h. von unserem Volk

nehmen. Dieser Hadith enthält weder eine Entschuldigung noch eine Erlaubnis dafür, von der Tätigkeit für die Einsetzung eines Kalifen abzulassen. Vielmehr bezieht er sich auf das Festhalten am Dīn, d. h. am Islam, und auf die Distanzierung von jenen Propagandisten, die an den Toren der Hölle stehen. Die Sünde bleibt am Muslim jedoch haften, solange er nicht für die Aufstellung eines Kalifen tätig wird. So ist er dazu angehalten, sich von den irreführenden Gruppen fernzuhalten, um seinen Dīn vor den Propagandisten der Irreleitung zu schützen, selbst wenn er sich an einem Baumstamm festbeißen muss. Es ist ihm jedoch nicht befohlen worden, sich von der Gemeinschaft der Muslime zu trennen, die Anwendung der Gesetze des Islam zu unterlassen oder von der Einsetzung eines Imam abzusehen.

Ein anderes Beispiel hierfür ist eine Überlieferung von Al-Buḥārī, der von Abū Saʿīd al-Ḥudariy berichtet, dass dieser sagte: "Es sprach der Gesandte Allahs:

«يوشك أن يكون خير مال المسلم غنم يتبع بها شعف الجبال ومواقع القطر يفر  
بدينه من الفتن»

**"Beinahe stellen die Schafe, mit denen der Muslim den Gipfeln der Berge und den Regenplätzen folgt, um mit seinem Glauben den Versuchungen zu entrinnen, seinen schönsten Reichtum dar."** Damit ist nicht gemeint, dass man sich von der muslimischen Gemeinschaft absondern soll und auch nicht, dass man auf die Praktizierung der göttlichen Gesetze und die Einsetzung eines Kalifen verzichtet, wenn weltweit kein solcher existiert. Der Hadith erklärt lediglich, was der schönste Reichtum für den Muslim in einer Zeit der Versuchung ist und was er tun soll, um diesen Versuchungen zu entfliehen. Er ermutigt niemanden,

sich von den Muslimen fernzuhalten, und auch nicht, von den Menschen Abstand zu nehmen.

Infolgedessen hat kein Muslim weltweit eine Entschuldigung dafür, sich der unabdingbaren Pflicht, die Allah (t) den Muslimen zur Aufrechterhaltung des Glaubens anbefohlen hat, zu entziehen. Diese Pflicht besteht in der Einsetzung eines Kalifen, sofern es nirgendwo auf der Welt einen Kalifen gibt und niemand vorhanden ist, der die Strafen Allahs (t) zum Schutz Seiner Verbote sowie die Gesetze des Dīn durchführt und die Gemeinschaft der Muslime unter dem Banner von "la ilaha ill-Allah Muhammadun Rasul Allah" vereint. Aus diesem Grunde existiert im Islam keine Erlaubnis, von der Tätigkeit zur Erfüllung dieser Pflicht abzulassen, bis diese vollständig erfüllt ist.

## **Die Frist, die den Muslimen gewährt wird, um einen Kalifen einzusetzen**

Die Frist, in der die Muslime einen Kalifen aufzustellen haben, beträgt zwei Nächte. Einem Muslim ist es untersagt, zwei Nächte verstreichen zu lassen, ohne dass es zu einer Bai'ca kommt. Was die Festlegung auf maximal zwei Nächte betrifft, so ist die Aufstellung eines Kalifen eine Pflicht, die von dem Augenblick an zu erfüllen ist, in dem der vorherige Kalif stirbt oder abgesetzt wird. Jedoch ist bei der Ernennung eine Verzögerung von bis zu zwei Nächten erlaubt, in denen man sich damit befasst. Werden allerdings zwei Nächte überschritten, ohne dass ein Kalif aufgestellt wurde, so muss Folgendes untersucht werden. Sind die Muslime mit der Ernennung eines Kalifen beschäftigt, jedoch nicht imstande, seine Aufstellung aufgrund zwingender Angelegenheiten, die sie nicht verhindern können, innerhalb der zwei Nächte durchzuführen, entfällt von ihnen die Sünde, da sie mit der Erfüllung dieser Pflicht beschäftigt sind und zu der Verzögerung genötigt waren. So sagt der Prophet (s):

«رفع عن أمتي الخطأ والنسيان وما استكروها عليه»

**"Meine Umma wird für Fehler, für Vergesslichkeit und für das, wozu sie gezwungen wurde, nicht zur Rechenschaft gezogen."** Falls sie aber nicht damit beschäftigt sind, begehen sie allesamt eine Sünde, bis der Kalif aufgestellt wird. Erst dann entfällt die Pflicht von ihnen. Was jedoch die Sünde angeht, die sie begangen haben, indem sie die Einsetzung eines Kalifen unterlassen haben, so ist diese für sie nicht aufgehoben, sondern bleibt bestehen. Allah (t) wird sie dafür in gleicher Weise zur

Rechenschaft ziehen wie für jede andere Sünde, die der Muslim begeht, wenn er eine Pflicht nicht erfüllt.

Hinsichtlich der Zeitspanne von zwei Nächten, in der die Muslime die Pflicht zur Aufstellung eines Kalifen erfüllen müssen, so liegt der Beweis darin, dass die Gefährten des Propheten, als sie Nachricht von seinem Tode erhielten, in der Saqīfa<sup>10</sup> zusammenkamen, um einen Nachfolger für ihn zu bestimmen. Der Disput zwischen ihnen in der Saqīfa hielt an, und am nächsten Tage versammelten sie die Leute zur Baiʿa in der Moschee. Der ganze Ablauf erstreckte sich schließlich über einen Zeitraum von drei Tagen und zwei Nächten. Als weiterer Beweis dafür gilt der Umstand, dass der Kalif ʿUmar die „Ahl aš-Šūrā“<sup>11</sup> mit der Aufstellung eines Nachfolgers beauftragte, nachdem klar wurde, dass er an seiner Verletzung durch den Messerstich sterben wird. Er legte ihnen eine Frist von drei Tagen fest und bestimmte weiter, dass im Falle einer Nichteinigung auf einen Kalifen innerhalb dieser drei Tage derjenige nach dem dritten Tag zu töten ist, der einer Einigung im Wege steht. ʿUmar beauftragte 50 muslimische Männer mit der Ausführung, d.h. mit der Tötung desjenigen, der die Einigung behindert, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass er zu den Ahl aš-Šūrā und zu den Ehrwürdigsten unter den Prophetengefährten zählte. All dies geschah unter den Augen und Ohren der Ṣaḥāba. Es wird von ihnen nicht überliefert, dass irgendeiner sich dagegenstellte oder diese Vorgehensweise anprangerte. Somit ist der Konsens der Prophetengefährten (Iǧmāʿ aṣ-Ṣaḥāba) darüber erfolgt, dass es den Muslimen

---

<sup>10</sup> Saqīfatu Banī Sāʿida, Versammlungsort der Anṣār, der ursprünglichen Einwohner Medinas, die dem Propheten und dem Islam durch ihre Baiʿa Schutz und Zuflucht gewährten

<sup>11</sup> Beratungsgremium

nicht erlaubt ist, länger als drei Tage und zwei Nächte ohne Kalifen zu bleiben. Der Konsens der Prophetengefährten stellt einen gültigen Rechtsbeleg dar wie der Koran und die Sunna.

## Der Vollzug des Kalifatsvertrages

Das Kalifat ist ein Vertrag aus billigendem Einverständnis (Riḍā) und freier Wahl (Iḥtiyār), da es durch die Baiʿa vollzogen wird, die zum Gehorsam gegenüber demjenigen verpflichtet, der mit der Übernahme der Befehlsgewalt das Recht auf diesen Gehorsam erhalten hat. Deswegen ist das Einverständnis desjenigen, der das Kalifat durch die Baiʿa übernimmt, genauso erforderlich wie das Einverständnis jener, die ihm die Baiʿa leisten. Sollte es jemand ablehnen, Kalif zu werden, und sich dem Kalifat verweigern, so ist es unzulässig, ihn dazu zu zwingen. Er darf zur Akzeptanz nicht genötigt werden, vielmehr sollte man es in diesem Falle jemand anderem übertragen. Ebenso darf die Baiʿa den Menschen nicht unter Zwang und Nötigung abgenommen werden, da der Vertrag in diesem Fall ungültig wäre, weil Zwang der Baiʿa widerspricht. Die Baiʿa ist ein Vertrag, der – wie jeder andere Vertrag auch – auf Einverständnis und freier Entscheidung basieren muss und keine Form von Zwang oder Nötigung beinhalten darf. Wurde jedoch der Baiʿa-Vertrag durch diejenigen, deren Baiʿa maßgebend ist, durchgeführt, so ist die Baiʿa vollzogen und derjenige, der die Baiʿa erhalten hat, neuer Befehlshaber, dem Gehorsam verpflichtend gebührt. Die Baiʿa, die ihm danach von den restlichen Menschen geleistet wird, ist lediglich eine Baiʿa zum Gehorsam (Gehorsams-Baiʿa) und keine Vollzugs-Baiʿa für den Kalifatsvertrag mehr. Nun steht es ihm zu, die übrigen Menschen zu zwingen, ihm diese Baiʿa zu leisten, weil sie lediglich einen Zwang zum Gehorsam darstellt, der nun islamrechtlich verpflichtend ist. In diesem Falle ist es nicht mehr eine Baiʿa zur Durchführung des Kalifatsvertrages, wo auf das Zwangsverbot hingewiesen werden kann.

Demzufolge ist die Bai'ca grundsätzlich ein Vertrag, der nur im Einverständnis und aus freier Wahl geschlossen werden kann. Nachdem die Bai'ca zum Kalifat aber vollzogen wurde, bleibt nur mehr der Gehorsam, d. h. die Fügung unter die Befehlsgewalt des Kalifen. Nun ist der Zwang in Erfüllung des göttlichen Gebots zulässig. Nachdem das Kalifat ein Vertrag ist, kann es nur mit einem Vertragspartner vollzogen werden - gleich dem Gericht, wo eine Person erst dann Richter werden kann, wenn ihr jemand die Richterschaft überträgt. In gleicher Weise verhält es sich mit jeder Regentschaft bzw. Befehlsgewalt: Keiner kann Regent werden, solange er nicht die Regentschaft von jemandem übertragen bekommt. Genauso wenig kann jemand Kalif werden, solange ihm niemand das Kalifat überträgt. Daraus wird klar, dass niemand Kalif werden kann, bis ihn die Muslime damit beauftragen. Er besitzt auch nicht die Befugnisse des Kalifen, solange der Vertrag für ihn nicht vollzogen wurde. Dieser Vertrag kann nur durch zwei Vertragspartner vollzogen werden: durch den Kalifatsanwärter bzw. den für das Kalifat Vorgesehenen und die Muslime, die mit ihm als Kalifen einverstanden sind. Aus diesem Grunde ist die Bai'ca seitens der Muslime für den Vollzug des Kalifats notwendig.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass ein Tyrann, der die Herrschaft mit Gewalt an sich reißt, dadurch nicht zum Kalifen wird, auch wenn er sich selbst zum Kalifen der Muslime erklärt, weil ihm das Kalifat seitens der Muslimen nicht rechtens übertragen wurde. Auch wenn er den Muslimen die Bai'ca unter Zwang und Nötigung abnimmt und sie tatsächlich erfolgt, wird er trotzdem kein rechtmäßiger Kalif. Denn eine Bai'ca unter Zwang und Nötigung ist ungültig und das Kalifat damit nicht vollzogen worden. Das Kalifat ist ein Vertrag, der Einverständnis und freie Wahl voraussetzt; er

kann nicht unter Zwang und Nötigung erfolgen. Nur durch eine Bai<sup>c</sup>a aus freiwilligem Einverständnis und freier Wahl kann das Kalifat vollzogen werden. Wenn dieser Tyrann jedoch die Menschen zu überzeugen vermag, dass das Interesse der Muslime in seiner Bai<sup>c</sup>a liegt, die Aufrechterhaltung der Gesetze des Islam seine Bai<sup>c</sup>a notwendig macht und die Menschen dies einsehen, sich einverstanden erklären und ihm anschließend die Bai<sup>c</sup>a aus Einverständnis und freier Wahl leisten, so ist er ab dem Zeitpunkt, wo er die Bai<sup>c</sup>a aus freier Wahl erhalten hat, rechtmäßiger Kalif der Muslime, auch wenn er anfangs die Herrschaft mit Gewalt an sich gerissen hat. Bedingung ist, dass die Bai<sup>c</sup>a aus Einverständnis und freier Wahl erfolgt, egal ob derjenige, der die Bai<sup>c</sup>a erhält, bereits vorher Regent und Machthaber war oder nicht.

Wer nun die Personen sind, durch deren Bai<sup>c</sup>a das Kalifat vertraglich vollzogen wird, ergibt sich aus der Erörterung dessen, was sich bei der Bai<sup>c</sup>a der rechtgeleiteten Kalifen ereignet hat und worüber der Konsens der Gefährtschaft (Iğmā<sup>c</sup> aṣ-Ṣaḥāba) ergangen ist. Bei der Bai<sup>c</sup>a des ersten Kalifen Abū Bakr begnügte man sich mit der Bai<sup>c</sup>a der Ahl al-Hall wa l-<sup>c</sup>Aqd<sup>12</sup> unter den Muslimen, die sich nur in Medina befanden. Man holte weder die Meinung der Muslime in Mekka noch jener auf der restlichen Arabischen Halbinsel ein. Vielmehr wurden diese gar nicht gefragt. Genauso geschah es auch bei der Bai<sup>c</sup>a von <sup>c</sup>Umar ibn al-Ḥaṭṭāb. Bei der Bai<sup>c</sup>a von <sup>c</sup>Uṣmān ibn <sup>c</sup>Affān holte <sup>c</sup>Abdurrahmān ibn <sup>c</sup>Auf die Meinung der Muslime in Medina ein, wobei er sich nicht nur auf die Gruppe maßgebender Autoritäten und Entscheidungsträger beschränkte. Im Falle <sup>c</sup>Alīs begnügte man sich

---

<sup>12</sup> Gruppe maßgebender Meinungs- und Entscheidungsträger unter den Muslimen.

mit der Bai'ca der meisten Einwohner Medinas und Kufas, wobei man ihm alleine die Bai'ca leistete. Seine Bai'ca wurde auch von jenen anerkannt, die sich gegen ihn wandten und ihn bekämpften. So haben sie keinem anderen die Bai'ca geleistet und sich auch nicht gegen seine Bai'ca gestellt. Vielmehr forderten sie Sühne für das Blut <sup>U</sup>tmāns. Islamrechtlich stellten sie eine Gruppe Aufsässiger dar, die eine Entscheidung des Kalifen missbilligten und sich gegen ihn wandten. In diesem Falle muss ihnen der Kalif die Sachlage erklären und sie notfalls bekämpfen. Diese Leute gründeten jedoch kein anderes Kalifat.

All dies – nämlich die Annahme der Bai'ca allein von den Einwohnern der Hauptstadt, ohne die anderen Regionen einzubinden, bis auf die Bai'ca Imam <sup>A</sup>līs, als sich auch die Einwohner Kufas an der Bai'ca beteiligten – geschah mit vollem Wissen der Prophetengefährten, und keiner von ihnen wehrte sich dagegen oder prangerte die Tatsache an, dass man sich bei der Bai'ca auf die Mehrzahl der Einwohner Medinas beschränkte, trotz Dissens über die Person des Kalifen und Kritik an seinen Handlungen. Demzufolge stellt dies den Konsens der Gefährten (Idğma<sup>c</sup> aṣ-Ṣaḥāba) darüber dar, dass der Kalifatsvertrag durch die Bai'ca derjenigen erfolgt, die die Meinung der Muslime in Regierungsfragen vertreten. Denn die maßgebenden Entscheidungsträger unter den Muslimen (Ahl al-Ḥall wa l-<sup>A</sup>qd) und die meisten Einwohner Medinas bildeten in Regierungsfragen die Meinungsmehrheit der Muslime im ganzen damaligen Staatsgebiet.

Demgemäß wird das Kalifat durch die Bai'ca der Mehrheitsvertreter der islamischen Umma vertraglich vollzogen, wobei die Vertreter jener Muslime relevant sind, die unter dem Gehorsam des Kalifen stehen, an dessen Stelle ein

neuer Kalif gewählt werden soll. Auf diese Weise lief es zur Zeit der rechtgeleiteten Kalifen ab. Die Bai<sup>c</sup>a dieser Personengruppe stellt die Vollzugs-Bai<sup>c</sup>a für das Kalifat dar. Für die restlichen Menschen ist es nach erfolgter Vollzugs-Bai<sup>c</sup>a und Übertragung des Kalifats an den neuen Kalifen lediglich eine Gehorsams- bzw. Willfährigkeits-Bai<sup>c</sup>a, aber keine Vollzugs-Bai<sup>c</sup>a mehr.

Dies gilt für den Fall, dass es einen Kalifen gibt, der stirbt oder abgesetzt wurde und an dessen Stelle man einen neuen Kalifen ernennen möchte. Wenn jedoch überhaupt kein Kalif existiert und es für die Muslime zur Pflicht geworden ist, einen Kalifen aufzustellen, um die Gesetze des Islam zu vollziehen und die islamische Botschaft in die Welt zu tragen – wie es heute seit der Zerstörung des Kalifats in Istanbul im Jahre 1343 n. H. bzw. 1924 n. Chr. der Fall ist –, so ist jedes islamische Land in der islamischen Welt berechtigt, einem Kalifen die Bai<sup>c</sup>a zu leisten. Mit dieser Bai<sup>c</sup>a ist der Kalifatsvertrag vollzogen. Leistet folglich eines der islamischen Länder einem Kalifen die Bai<sup>c</sup>a und wurde ihm das Kalifat rechtmäßig übertragen, so ist es die Pflicht aller Muslime, ihm die Gehorsams- bzw. Willfährigkeits-Bai<sup>c</sup>a zu leisten, weil der Kalifatsvertrag für ihn durch die Bai<sup>c</sup>a der Einwohner seines Landes bereits vollzogen wurde. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein großes Land wie Ägypten, die Türkei und Indonesien handelt oder um ein kleines Land wie Jordanien, Tunesien oder den Libanon. Es müssen jedoch vier Bedingungen erfüllt sein:

Erstens: Die Macht in diesem Land muss eigenständig sein. Sie darf sich nur auf die Muslime stützen und auf kein ungläubiges Land bzw. auf den Einfluss eines Ungläubigen.

Zweitens: Der Schutz (Amān) der Muslime in diesem Land muss in Händen des Islam liegen und nicht des

Unglaubens. Das bedeutet, dass der innere und äußere Schutz des Landes ein islamischer Schutz sein muss, also aus der alleinigen Kraft der Muslime in ihrer Eigenschaft als rein islamische Kraft.

Drittens: Es muss unverzüglich mit der vollständigen Umsetzung des Islam begonnen werden, und zwar in einer umfassenden und revolutionären Weise. Auch muss das Weitertragen der islamischen Botschaft unverzüglich angegangen werden.

Viertens: Der Kalif, der die Bai'ā erhalten hat, muss die Vollzugsbedingungen für das Kalifat erfüllen, auch wenn er die Vorzugsbedingungen nicht oder nicht gänzlich erfüllt. Maßgebend sind lediglich die Vollzugsbedingungen.

Erfüllt ein Land diese vier Bedingungen, so ist das Kalifat schon allein mit der Bai'ā der Einwohner dieses Landes vorhanden und rechtmäßig vollzogen, auch wenn es nicht die Mehrheit der maßgebenden Meinungs- und Entscheidungsträger unter allen Muslimen (Ahl al-Ḥall wa l-Aqd) verkörpert. Das Kalifat ist nämlich eine Pflicht, die zur Genüge erfüllt werden muss (Farḍ Kifāyah). Vollzieht jemand diese Pflicht in der richtigen Art und Weise, so hat er die Pflicht für alle Muslime erfüllt. Die Bedingung des Einverständnisses der Mehrheit der maßgebenden Meinungs- und Entscheidungsträger gilt nur, wenn ein Kalifat bereits vorhanden ist und man einen neuen Kalifen anstelle eines verstorbenen oder abgesetzten aufstellen möchte. Wenn jedoch überhaupt kein Kalifat existiert und man es gründen möchte, so ist seine bloße Errichtung in der islamrechtlich korrekten Weise für den Vollzug des Kalifatsvertrages ausreichend, sobald der Kalif die Vollzugsbedingungen erfüllt. Dabei spielt die Anzahl derjenigen, die ihm die Bai'ā leisten, keine Rolle mehr, da es nun um die Erfüllung

einer Pflicht geht, die die Muslime über einen Zeitraum von mehr als drei Tagen vernachlässigt haben. Diese Vernachlässigung bedeutet gleichzeitig den Verzicht auf ihr Recht, den Kalifen selbst auszuwählen. Erfüllt nun jemand diese Pflicht, ist es für den Vollzug des Kalifats ausreichend. Sobald das Kalifat in diesem Land gegründet und kraft der Bai'ca für einen Kalifen vollzogen wurde, ist es die Pflicht aller Muslime, sich unter das Banner des Kalifats zu stellen und dem Kalifen die Bai'ca zu leisten. Tun sie es nicht, dann sind sie vor Allah sündhaft. Der Kalif hat sie auch zur Bai'ca aufzufordern. Kommen sie dem nicht nach, sind sie als Aufsässige einzustufen, und der Kalif hat die Pflicht, sie so lange zu bekämpfen, bis sie in seinen Gehorsam eintreten. Wenn im selben oder in einem anderen Land einem zweiten Kalifen die Bai'ca geleistet wird, nachdem für den Ersten die Bai'ca in islamrechtlich korrekter Weise unter Erfüllung der oben angeführten vier Bedingungen bereits vollzogen wurde, ist es für die Muslime verpflichtend, den zweiten Kalifen zu bekämpfen, bis auch er dem Ersten die Bai'ca leistet. Dies geht aus folgender Aussage des Gesandte Allahs hervor, die bei Muslim von 'Abdullāh ibn Amr ibn al-'As überliefert wurde:

«ومن بايع إماماً فأعطاه صفقة يده وثمرة قلبه فليطعمه إن استطاع، فإن جاء آخر ينازعه فاضربوا عنق الآخر»

**„Wer einem Imam die Bai'ca leistet, ihm seinen Handschlag und die Frucht seines Herzens gibt, der soll ihm gehorchen, so er dazu im Stande ist. Wenn ein Zweiter kommt und es ihm Streitig macht, so schlägt dem Zweiten den Kopf ab.“** Auch ist es der Kalif, der die Muslime unter dem Banner des Islam vereint. Sobald der Kalif existiert, existiert auch die Gemeinschaft

der Muslime. Sodann ist es für jeden verpflichtend, sich ihr anzuschließen. Sich von ihr abzulösen, ist strengstens verboten. Al-Buḥārī und Muslim berichten von Ibn Abbās, dass der Prophet (s) sagte:

«من رأى من أميره شيئاً فليصبر عليه، فإنه من فارق الجماعة شبراً فمات إلاّ مات ميتة جاهلية»

**„Wer an seinem Amir<sup>13</sup> etwas sieht, was ihm missfällt, der soll sich in Geduld üben. Derjenige nämlich, der sich von der Gemeinschaft um eine Handbreit loslöst und stirbt, stirbt einen Tod der Ġāhiliyya<sup>14</sup>.“** Auch berichtet Muslim von Ibn Abbās, dass der Gesandte (s) sprach:

«من كره من أميره شيئاً فليصبر عليه، فإنه ليس أحد من الناس خرج من السلطان شبراً فمات عليه إلاّ مات ميتة جاهلية»

**„Wem etwas an seinem Amir missfällt, der soll sich in Geduld üben, denn jeder, der sich von der Herrschaft um eine Handbreit loslöst und stirbt, stirbt einen Tod der Ġāhiliyya!“** Aus beiden Hadithen ergibt sich das klare Verständnis, an Gemeinschaft und Herrschaft festzuhalten.

Das Recht auf die Bai‘a steht nur Muslimen zu, da es eine Bai‘a auf den Islam, d. h. auf das Buch Allahs und die Sunna Seines Gesandten ist. Dies setzt notwendigerweise den Glauben an den Islam, d. h. an den Koran und die Sunna, voraus. Nichtmuslime dürfen sich demzufolge weder in der Regierung befinden noch den Regenten wählen, da

---

<sup>13</sup> Allgemeine arabische Bezeichnung für den Befehlshaber.

<sup>14</sup> Vorislamische Zeit der Unwissenheit und Finsternis.

sie keine Macht bzw. keinen Einfluss auf die Muslime ausüben dürfen und die Bai'ā sie nicht betrifft.

## Die Bai'a

Die Bai'a ist eine Pflicht für alle Muslime. Sie ist gleichzeitig ein Recht jedes Muslims, ob Mann oder Frau. Dass sie eine Pflicht darstellt, geht aus einer Vielzahl von Hadithen hervor, die dies belegen. So sagt der Gesandte Allahs (s) in einem Hadith, den Ibn 'Umar berichtet:

«... ومن مات وليس في عنقه بيعة مات ميتة جاهلية»

**„[...] wer stirbt und im Nacken keine Bai'a trägt, der stirbt einen Tod der Ġāhiliyya.“** (Muslim) Und dass sie ein Recht der Muslime verkörpert, wird durch die Bai'a selbst belegt, da sie seitens der Muslime dem Kalifen geleistet wird und nicht umgekehrt. Zahlreiche Hadithe bestätigen, dass die Muslime dem Gesandten (s) die Bai'a geleistet haben. Bei al-Buḥārīy wird von Ubāda ibn aṣ-Ṣāmit berichtet, dass er sagte:

«بايعنا رسول الله ﷺ على السمع والطاعة في المنشط والمكره وأن لا ننازع الأمر أهله وأن نقوم أو نقول بالحق حيثما كنا لا نخاف في الله لومة لائم»

**"Wir leisteten dem Gesandten Allahs (s) die Bai'a, auf dass wir hören und gehorchen, in allem, was uns lieb und unlieb ist, dass wir die Befehlsgewalt denjenigen, die sie innehaben, nicht streitig machen und dass wir die Wahrheit aufrecht halten bzw. sie aussprechen, wo immer wir auch sind, und in Allah nicht den Tadel eines Tadelnden fürchten."** Auch wird bei al-Buḥārīy von Ayyūb über Hafṣa und Um 'Atiyya berichtet, dass sie sagte:

«بايعنا النبي ﷺ فقرأ عليّ أن لا يشركن بالله شيئاً ونهانا عن النياحة فقبضت امرأة منا يدها فقالت فلانة أسعدتني وأنا أريد أن اجزيها فلم يقل شيئاً فذهبت ثم رجعت»

**"Wir leisteten dem Propheten (s) die Bai'ā. Er schrieb uns vor, Allah (t) nichts beizugesellen, und verbot uns die Wehklage. Da zog eine Frau von uns ihre Hand zurück und sprach: 'Eine hat mich aber glücklich getröstet, ich möchte sie dafür belohnen.' Der Prophet schwieg dazu. Die Frau ging und kam wieder zurück. [...]"** Ebenso berichtet Al-Buḥārī von Abu Huraira, der sagte: "Es sprach der Gesandte Allahs (s):

«ثلاثة لا يكلمهم الله يوم القيامة ولا يزكيهم ولهم عذاب أليم: رجل على فضل ماء بالطريق يمنع منه ابن السبيل، ورجل بايع إماماً لا يبايعه إلاّ لذنياه إن أعطاه ما يريد وفي له وإلا لم يف له، ورجل يبايع رجلاً بسلعة بعد العصر فحلف بالله لقد أعطي بها كذا وكذا فصدقه فأخذها ولم يعط بها»

**„Drei Personen spricht Allah am Tag der Auferstehung nicht an, er reinigt sie nicht (von den Sünden), und schwere Strafe wird ihnen zuteil: ein Mann an einem Wasserrest am Wegesrand, der ihn dem Reisenden vorenthält, und ein Mann, der einem Imam nur seiner Dunya<sup>15</sup> wegen die Bai'ā leistet: wenn er ihm gibt, was er will, dann hält er die Bai'ā ein, ansonsten erfüllt er sie nicht, und ein Mann, der am späten Nachmittag jemandem eine Ware verkauft, bei Allah schwört, sie bereits um so viel verkauft zu haben, der andere glaubt es ihm und erwirbt sie**

---

<sup>15</sup> Arabisch für Diesseits.

**dafür, obwohl es nicht stimmt.**“ Und Al-Buḥāriy berichten auch von ʿAbdullāh ibn ʿUmar, dass dieser sagte:

«كنا إذا بايعنا رسول الله ﷺ على السمع والطاعة يقول لنا فيما استطعت»

**"Wenn wir dem Gesandten Allahs (s) die Baiʿa leisteten, auf dass wir hören und gehorchen, sagte er uns immer: „Zu was du im Stande bist.“** Al-Buḥāriy berichtet weiter von Ġarīr ibn ʿAbdillāh, dass er sprach:

«بايعت النبي ﷺ على السمع والطاعة فلقتني فيما استطعت والنصح لكل مسلم»

**"Ich gab dem Propheten (s) die Baiʿa, auf dass ich höre und gehorche – er lehrte mich: Zu was du imstande bist – und darauf, dass ich jedem Muslim aufrichtigen Rat gebe."** Ebenso berichtet Al-Buḥāriy von Ġunādah ibn Abī Umayya, der sagte: "Wir traten zu ʿUbāda ibn aṣ-Ṣāmit ein, als er krank war, und baten ihn: 'Möge Allah dich läutern, erzähle uns einen Hadith, mit dem Allah dir Nutzen bringt, den du vom Propheten (s) gehört hast.' Da sprach er:

«دعانا النبي ﷺ فبايعناه. فقال فيما أخذ علينا أن بايعنا على السمع والطاعة في منشطنا ومكرهنا وعسرنا ويسرنا وأثرة علينا وأن لا ننازع الأمر أهله قال إلا أن تروا كفراً بواحا عندكم من الله فيه برهان»

**„Der Prophet rief uns zur Baiʿa auf und wir gaben sie ihm. Zu dem, wozu er uns die Baiʿa abnahm, zählte, dass wir hören und gehorchen, in allem, was uns lieb und unlieb ist, im Leichten wie im Schwierigen, auch auf die Bevorzugung (der Befehlshaber) uns selbst gegenüber hin, und dass wir die Befehlsgewalt jenen, die sie innehaben, nicht streitig machen. Er ergänzte: Es sei denn, ihr seht einen offenkundigen Kufr, für den ihr von Allah einen klaren Beleg habt!“**

Die Bai<sup>ʿa</sup> für den Kalifen liegt demzufolge in den Händen der Muslime und stellt ein Anrecht für sie dar. Sie sind es, die die Bai<sup>ʿa</sup> leisten, und durch ihre Bai<sup>ʿa</sup> wird das Kalifat für den Kalifen rechtlich vollzogen. Die Bai<sup>ʿa</sup> kann durch Handschlag oder schriftlich erfolgen. So berichtet <sup>ʿ</sup>Abdullāh ibn Dīnār: "Ich sah, wie Ibn Umar, als sich die Menschen auf <sup>ʿ</sup>Abd al-Malik einigten, Folgendes schrieb: 'Ich bestätige dem Diener Allahs Abd al-Mālik, dem Führer der Gläubigen, zu hören und zu gehorchen, auf der Grundlage des Buches Allahs und der Sunna Seines Gesandten, so ich dazu im Stande bin.'" Es ist auch zulässig, dass die Bai<sup>ʿa</sup> durch irgendein anderes Mittel erfolgt.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Bai<sup>ʿa</sup> von einem geschlechtsreifen Menschen geleistet wird, da sie von einem Kind nicht zulässig ist. So berichtet Abū <sup>ʿ</sup>Aqīl Zahra ibn Ma<sup>ʿ</sup>bad von seinem Großvater <sup>ʿ</sup>Abdullāh ibn Hišām – er hatte den Propheten noch erlebt –, dass dessen Mutter Zainab Ibnat Ḥāmīd mit ihm zum Propheten (s) ging und ihm sagte: "O Gesandter Allahs, nimm die Bai<sup>ʿa</sup> von ihm!" Der Prophet antwortete:

«هو صغير فمسح رأسه ودعا له»

**„Er ist noch klein.“ Dann strich er ihm über den Kopf und betete für ihn.**" (al-Buḥārīy)

Auch der Wortlaut der Bai<sup>ʿa</sup> ist nicht an gewisse Formulierungen gebunden. Er muss jedoch für den Kalifen das Regieren nach dem Buche Allahs und der Sunna Seines Gesandten beinhalten sowie das Gehorchen im Leichten und Schwierigen, im Lieb- und Unliebsamen für denjenigen, der die Bai<sup>ʿa</sup> gibt. Sobald der Bai<sup>ʿa</sup>-Leistende dem Kalifen die Bai<sup>ʿa</sup> gegeben hat oder das Kalifat für den Kalifen durch die Bai<sup>ʿa</sup> anderer Muslime vollzogen wurde, ist die Bai<sup>ʿa</sup> zu

einem Treuegelübde im Nacken jedes Bai'ca-Leistenden geworden. Es ist ihm dann nicht mehr erlaubt, sie zurückzuziehen. Für den Vollzug des Kalifats stellt die Bai'ca ein Anrecht für ihn dar, bis er sie leistet. Sobald er sie geleistet hat, ist er daran gebunden. Wenn er sich aus der Bai'ca zurückziehen möchte, ist ihm das nicht gestattet. So berichtet al-Buḥārīy von Ḡābir ibn ʿAbdillāh, dass ein Wüstenaraber dem Gesandten Allāhs (s) die Bai'ca auf den Islam leistete. Dann erkrankte er. Er bat den Propheten: "Enthebe mich meiner Bai'ca", doch der Gesandte weigerte sich. Er kam ein zweites Mal zu ihm und bat: "Enthebe mich meiner Bai'ca", doch der Prophet weigerte sich auch diesmal. Daraufhin verließ er die Stadt. Da sprach der Gesandte Allāhs (s):

«المدينة كالكير تنفي خبثها وينصع طيبها»

**„Medina ist wie ein Tiegel; das Schlechte wird abgesondert und das Gute gereinigt.“** Und Nāfiʿ erzählt: "ʿAbdullāh ibn Umar sprach zu mir: 'Ich hörte den Gesandten Allāhs (s) sagen:

«من خلع يداً من طاعة لقي الله يوم القيامة لا حجة له»

**„Wer eine Hand aus dem Gehorsam zieht, der trifft auf Allah am Tage der Auferstehung, ohne eine Rechtfertigung für sich zu haben.“** (Muslim) Der Bruch der Bai'ca, die man dem Kalifen geleistet hat, stellt einen Gehorsamsentzug gegenüber Allah dar. Dies gilt allerdings nur, wenn die Bai'ca, die man leistet, eine Vollzugs- oder Gehorsams-Bai'ca gegenüber einer Person ist, mit der die Muslime einverstanden sind und der sie tatsächlich die Bai'ca geleistet haben. Wenn man hingegen einer Person anfänglich die Bai'ca leistet, doch wird die Bai'ca für sie dann nicht vollzogen, weil die Muslime diese Person in ihrer Mehrheit abgelehnt haben, so kann man sich von dieser Bai'ca lösen.

Das Verbot im Hadith betrifft nämlich die Rücknahme der Bai'at gegenüber einem Kalifen und nicht gegenüber einer Person, der das Kalifat nicht übertragen wurde.

## Die Voraussetzungen des Kalifen

Der Kalif hat sieben Voraussetzungen zu erfüllen, um für das Kalifenamt in Frage zu kommen. Nur wenn er sie alle erfüllt, darf die Bai'ca für ihn vollzogen werden. Diese sieben Voraussetzungen sind Vollzugsbedingungen. Fehlt eine davon, kann die Bai'ca zum Kalifat nicht durchgeführt werden.

Die Vollzugsbedingungen sind folgende:

Erstens: Er muss ein Muslim sein. Einem Nichtmuslim darf das Kalifat keinesfalls übertragen werden. Auch wäre der Gehorsam in diesem Falle keine Pflicht, denn Allah (t) hat im Koran entschieden:

﴿وَلَنْ يَجْعَلَ اللَّهُ لِلْكَافِرِينَ عَلَى الْمُؤْمِنِينَ سَبِيلًا﴾

**„Und Allah wird den Ungläubigen über die Gläubigen niemals Macht gewähren!“** (Sure an-Nisā' 4, Aya 141) Das Regieren stellt bekanntlich die stärkste Form der Machtausübung seitens des Regierenden über den Regierten dar. Die Verwendung des arabischen Wortes lan (nie, niemals) in dem Vers ist ein juristisches Indiz (Qarīna) für das definitive Verbot, einem Nichtmuslim irgendeine Form der Herrschaft über Muslime zu gewähren. Dies trifft sowohl auf das Kalifat als auch auf die untergeordneten Herrschaftsbereiche zu.

Zweitens: Er muss männlichen Geschlechts sein. So ist es nicht zulässig, dass der Kalif weiblich ist. Er muss also ein Mann und darf keine Frau sein. So berichtet al-Buḥārī von Abū Bakrah, dass dieser sprach: "Allah half mir in der

Zeit der Kamel-Schlacht<sup>16</sup> mit einem Wort, dass ich aus dem Munde des Gesandten Allahs (s) vernommen hatte, nachdem ich mich fast den Leuten des Kamels<sup>17</sup> angeschlossen hatte: Als der Gesandte Allahs erfuhr, dass die Perser die Tochter des Chosroes<sup>18</sup> zu ihrer Herrscherin ernannten, sprach er:

«لن يفلح قوم ولو أمرهم امرأة»

**„Kein Volk wird erfolgreich sein, das seine Befehlgewalt einer Frau überträgt.“** Die Mitteilung des Propheten, dass jene, die ihre Regierungsgewalt einer Frau übertragen, keinen Erfolg haben werden, stellt für eine Frau gleichzeitig das Verbot dar, Regierungsverantwortung zu übernehmen. Denn die Mitteilung (al-Iḥbār) gehört zu den so genannten "Aufforderungsformulierungen"<sup>19</sup> (Ṣiāğ aṭ-Ṭalab). Nachdem diese Mitteilung für jene, die ihre Befehlgewalt einer Frau übertragen, in missbilligender Weise ausgefallen ist, stellt sie ein juristisches Indiz für die definitive, also zwingende Aufforderung zur Handlungsunterlassung dar. Das Verbot für die Herrschaftsübernahme der Frau ist demzufolge mit einem juristischen Indiz verknüpft, das auf eine definitive Unterlassungsaufforderung hinweist. Somit ist für eine Frau die Herrschaftsübernahme verboten (Ḥarām). Mit "Herrschaft" sind das Kalifat und alle weiteren Ämter gemeint, die zur Regierungsausübung gehören, denn das Thema des Hadith war die Übernahme der Regentschaft durch die Tochter des Chosroes. Der Hadith ist also auf das

---

<sup>16</sup> Der Feldzug, den ʿĀʾiṣā, die Frau des Propheten, Allahs Wohlwollen über sie, in der Zeit der Zwietracht und des Missverstehens (Fitna) gegen den Kalifen ʿAlīy ibn Abī Ṭālib führte.

<sup>17</sup> Anhänger ʿĀʾiṣās

<sup>18</sup> Bezeichnung für den persischen Kaiser

<sup>19</sup> Aufforderung zum Handlungsvollzug oder zur Handlungsunterlassung.

Thema der Regentschaft beschränkt, aber nicht allein auf das Ereignis der Regierungsübernahme durch die persische Königstochter. Genauso wenig gilt er umfassend für alle Bereiche, weil er ausschließlich das Thema der Regentschaft anspricht und keinesfalls etwas anderes.

Drittens: Er muss geschlechtsreif sein. So ist es nicht zulässig, dass der Kalif ein Kind ist. Abū Dāwūd berichtet von ʿAliy ibn Abī Tālib dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«رفع القلم عن ثلاثة عن النائم حتى يستيقظ وعن الصبي حتى يكبر وعن المبتلى حتى يعقل»

**„Von dreien ist die Feder<sup>20</sup> enthoben worden: Vom Schlafenden, bis er aufwacht, vom Kind, bis es erwachsen wird, und vom Irren, bis er zu Sinnen kommt.“** Derjenige, von dem "die Feder enthoben" wurde, ist in seinen eigenen Angelegenheiten nicht entscheidungsbefugt und wird islamrechtlich für seine Handlungen nicht zur Rechenschaft gezogen. Deswegen ist es unzulässig, dass er Kalif wird oder eine andere Regierungsfunktion übernimmt, weil er keine Entscheidungsbefugnis besitzt. Ein weiterer Beweis dafür, dass der Kalif kein Kind sein darf, ist die Tatsache, dass der Prophet (s.) es abgelehnt hat, von einem Kind die Baiʿa zu erhalten. So hat er die Baiʿa von ʿAbdullāh ibn Hišām abgelehnt und dies mit seiner Jugend begründet. So sagte er:

«هو صغير»

---

<sup>20</sup> Damit ist das Festschreiben ihrer guten und schlechten Taten gemeint, für die sie im Jenseits bestraft bzw. belohnt werden. Diese drei Personen werden gemäß diesem Hadith für ihre Taten nicht zur Rechenschaft gezogen.

**„Er ist noch klein.“** Wenn also die Bai‘a eines Kindes ungültig ist und es einem anderen die Bai‘a zum Kalifat nicht geben darf, dann ist es mit besserem Grunde unzulässig, dass es selbst das Kalifat übernimmt.

Viertens: Er muss bei Verstand sein. So ist es nicht zulässig, dass der Kalif geisteskrank ist, weil der Prophet im Hadith „Von Dreien ist die Feder enthoben [...]“ auch erwähnt:

«... وعن المبتلى حتى يعقل»

**„[...] und vom Irren, bis er zu Sinnen kommt.“** Derjenige, von dem "die Feder enthoben" wurde, wird nicht zur Rechenschaft gezogen. Auch ist der Verstand Gegenstand der Rechtsfähigkeit und eine Voraussetzung für die Gültigkeit der Handlungen. Nachdem der Kalif Regierungshandlungen vollzieht und die islamrechtlichen Aufgaben zu erfüllen hat, ist es unzulässig, dass er geisteskrank ist (da seine Handlungen in diesem Falle ungültig wären).

Fünftens: Er muss rechtschaffen sein und kein Frevler. Die Rechtschaffenheit ist eine Voraussetzung für den Vollzug des Kalifats und dessen Fortbestand, weil Allah (t) beim Zeugen die Rechtschaffenheit zur Voraussetzung gemacht hat:

﴿وَأَشْهَدُوا ذَوِي عَدْلٍ مِّنكُمْ﴾

**„Und ruft zwei rechtschaffene Leute aus eurer Mitte zu Zeugen.“** (Sure at-Ṭalāq 65, Aya 2) Wer nun höher steht als ein Zeuge, nämlich der Kalif, muss mit besserem Grund das Attribut der Rechtschaffenheit erfüllen. Wenn die Rechtschaffenheit bereits für einen Zeugen eine Voraussetzung ist, dann ist sie es für den Kalifen erst recht.

Sechstens: Er muss frei sein, denn der Sklave ist Eigentum seines Herrn und nicht berechtigt, für sich selbst zu entscheiden. Mit besserem Grund ist er nicht in der Lage, für andere zu entscheiden und somit nicht befugt, die Regentschaft über die Menschen zu übernehmen.

Siebtens: Er muss fähig sein, die Bürde des Kalifats zu tragen, und muss der Verantwortung genügen, weil das zu den Erfordernissen der Bai'ca gehört. Deswegen ist es unzulässig, dass ein Unfähiger das Kalifat übernimmt, der den Aufgaben nicht gewachsen ist.

Dies sind die Vollzugs- bzw. die Einsetzungsbedingungen (Šurūṭ al-In'iqād) für das Kalifat. Außer diesen sieben Bedingungen gibt es keine weitere, die als Vollzugs- bzw. Einsetzungsbedingung geeignet wäre. Es kann sich jedoch um eine Vorzugsbedingung handeln, wenn die diesbezüglichen Texte richtig sind oder die Bedingung unter einen Rechtsanspruch fällt, der durch einen richtigen Text feststeht. Damit eine Bedingung jedoch als Vollzugsbedingung gilt, muss ihr Rechtsbeleg eine zwingende (apodiktische) Aufforderung beinhalten als juristisches Indiz für ihren verpflichtenden Charakter. Beinhaltet ihr Rechtsbeleg keine zwingende Aufforderung, hat die Bedingung lediglich Vorzugscharakter und stellt keine unerlässliche Vollzugsbedingung dar. Allerdings existieren nur für die oben erwähnten sieben Bedingungen Rechtsbelege mit verpflichtendem Charakter. Deswegen verkörpern nur sie die Vollzugsbedingungen. Was die restlichen Bedingungen betrifft, die über einen korrekten Rechtsbeweis verfügen, so stellen sie lediglich Vorzugsbedingungen dar. Demzufolge ist es für den Vollzug des Ka-

lifats keine Voraussetzung, dass der Kalif ein Muğtahid<sup>21</sup> ist, weil dies durch keine gesicherte Textstelle belegt ist. Außerdem ist die Tätigkeit des Kalifen das Regieren. Für ihn ist es nicht notwendig, selbst Iğtihād<sup>22</sup> zu vollziehen, da er sich nach dem Rechtsspruch erkundigen bzw. einem anderen Muğtahid folgen kann. Zudem ist er berechtigt, Rechtssprüche zu adoptieren (Tabannī), die von anderen Gelehrten abgeleitet wurden. Aus diesem Grunde besteht keine zwingende Notwendigkeit, dass er selbst ein Muğtahid ist, jedoch ist es besser (vorzüglicher) für ihn, ein Muğtahid zu sein. Ist er es nicht, kann das Kalifat trotzdem vollzogen werden. Des Weiteren stellt es keine Vollzugsbedingung dar, dass der Kalif mutig oder mit einer besonderen Ideenstärke, die beim Betreuen der Bürgerangelegenheiten und dem Leiten ihrer Geschicke zum Tragen käme, ausgestattet ist. Diesbezüglich existiert weder ein richtiger Hadith noch sind diese Bedingungen einem Rechtsspruch zugeordnet, der sie zu Vollzugsbedingungen macht. Trotzdem wäre es besser (vorzüglicher), wenn der Kalif Mut besitzt und sich durch besondere Weitsicht und Ideenstärke auszeichnet.

Ebenso ist es keine Vollzugsbedingung, dass der Kalif ein Quraischit<sup>23</sup> ist. Was al-Buḥārī diesbezüglich von Mu<sup>c</sup>āwiya berichtet, dass dieser den Gesandten Allahs (s) sagen hörte:

«إن هذا الأمر في قريش لا يعاديهم أحد إلا كبه الله على وجهه ما أقاموا  
الدين»

---

<sup>21</sup> Islamischer Rechtsgelehrter, der selbst in der Lage ist, Rechtssprüche abzuleiten.

<sup>22</sup> Das Ableiten von Rechtssprüchen aus den islamischen Rechtsquellen.

<sup>23</sup> Zum Stamme der Quraisch gehörend.

**„Diese Angelegenheit (die Befehlsgewalt) liegt bei Quraisch, solange sie den Glauben aufrecht halten. Jeder, der sie anfeindet, wird von Allah mit dem Gesicht nach vorn in die Hölle gestürzt!“,** und was er (al-Buchārī) auch von Ibn ʿUmar berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«لا يزال هذا الأمر في قريش ما بقي منهم اثنان»

**„Diese Angelegenheit (die Befehlsgewalt) verweilt bei Quraisch, solange zwei von ihnen noch am Leben sind!“,** so sind diese Hadithe – wie auch andere richtig überlieferte Berichte des Gesandten Allahs (s.), welche die Befehlsgewalt in die Hände der Quraisch legen - alle in der Mitteilungsform (Ṣiġatu l-Iḥbār) ergangen. Kein einziger von ihnen ist in der Imperativform erfolgt. Die Mitteilungsform kann zwar ebenfalls eine Handlungsaufforderung beinhalten, doch ist diese Aufforderung nicht zwingend (apodiktisch), solange sie mit keinem apodiktischen Indiz (Qarīna) verknüpft wurde, das auf ihren zwingenden Charakter hinweist. Nun ist diese Aufforderung in keiner einzigen gesicherten Überlieferung mit einem apodiktischen Indiz verknüpft worden, was belegt, dass die Handlung wünschenswert und nicht verpflichtend ist. Demzufolge handelt es sich um eine Vorzugs- und nicht um eine Vollzugsbedingung. Was nun die Aussage im Hadith betrifft:

«لا يعاديهم أحد إلا كبه الله»

**„Jeder, der sie anfeindet, wird von Allah mit dem Gesicht nach vorn in die Hölle gestürzt.“,** so ist es eine andere Formulierung für das Verbot, sie anzufeinden, jedoch keine Untermauerung der Aussage

«إن هذا الأمر في قريش»

**„Diese Angelegenheit (Befehlsgewalt) liegt bei Quraisch“.** Der Hadith belegt, dass die Befehlsgewalt unter ihnen weilt, und verbietet es, sie anzufeuern. Darüber hinaus handelt es sich beim Ausdruck „Quraisch“ um einen Namen und um kein Attribut. In der Terminologie der Rechtsgrundlagenlehre (‘Ilm al-Uṣūl) wird dieser als Laqab (Titel, Name) bezeichnet. Aus einem "Namen" bzw. einem "Titel" lässt sich (juristisch) keine Schlussfolgerung ableiten, da ein "Name" bzw. "Titel" keinen juristischen Sinngehalt (Maḥūm) besitzt. Die Tatsache, dass der Text die Befehlsgewalt in die Hände von Quraisch legt, bedeutet also nicht, dass sie für Nicht-Quraischiten verboten ist. Die Aussagen des Propheten (s)

«إن هذا الأمر في قريش»

**„Diese Angelegenheit (Befehlsgewalt) liegt bei Quraisch“** bzw.

«لا يزال هذا الأمر في قريش»

**„Diese Angelegenheit (Befehlsgewalt) verweilt bei Quraisch“** bedeuten demzufolge nicht, dass es nicht zulässig wäre, wenn andere die Befehlsgewalt innehätten. Auch bedeutet die Aussage, dass die Befehlsgewalt bei ihnen verweilt, nicht, dass andere sie nicht übernehmen dürfen. Vielmehr liegt die Befehlsgewalt bei ihnen (dem Stamm der Quraisch) und darf auch bei anderen liegen. Der Text, der sie als Befehlshaber erwähnt, schließt somit nicht aus, dass auch andere das Kalifat innehaben dürfen. Folglich handelt es sich hier um eine Vorzugs- und nicht um eine Vollzugsbedingung.

Ferner hat der Gesandte Allahs (s) die Befehlsgewalt ‘Abdullāh ibn Rawāḥa, Zaid ibn Ḥārīṭa und Usāma ibn Zaid übertragen, die allesamt nicht zum Stamme der Quraisch

gehörten. Somit hat der Prophet (s) auch andere zu Befehlshabern ernannt, obwohl sie keine Quraischiten waren. Die Aussage „hadā l-Amr“ (diese Angelegenheit bzw. diese Befehlsgewalt) im angeführten Hadith meint die Übernahme einer Befehlsgewalt - einer Regierungsgewalt im Allgemeinen also - und stellt keinen Textbeleg für das Kalifat im Besonderen dar. Die Tatsache, dass der Gesandte (s) Regierungsverantwortung auch Nicht-Quraischiten übertragen hat, ist ein Beweis dafür, dass die Regentschaft nicht auf sie beschränkt und nicht für andere verboten ist. Auch berichtet al-Buḥārī, dass der Gesandte Allahs (s.) sagte:

«اسمعوا وأطيعوا وإن استعمل عليكم عبد حبشي كأن رأسه زبيبة»

**„Hört und gehorcht, auch wenn ein äthiopischer Sklave euch vorgesetzt wird, dessen Kopf einer Rosine gleicht.“** Und Muslim berichtet vor Abū Darr, dass dieser sprach:

«أوصاتي خليلي ﷺ أن أسمع وأطيع وإن كان عبداً مُجَدَّعَ الأطراف»

**„Mein Freund, der Gesandte Allahs (s.), legte mir ans Herz, dass ich höre und gehorche, auch wenn mir ein schwarzer Sklave mit abgehackten Gliedmaßen<sup>24</sup>, vorgesetzt wird.“** In einer anderen Tradierung heißt es:

«إن أمر عليكم عبد مُجَدَّع أسود يقودكم بكتاب الله فاسمعوا له وأطيعوا»

**„Auch wenn euch ein schwarzer Sklave mit amputierten Gliedmaßen vorgesetzt wird, der euch mit dem Buch Allahs führt, so hört auf ihn und gehorcht.“** Diese Hadithe sind klare Textbelege für die Erlaubnis, dass ein schwarzer Sklave die Befehlsgewalt über die Muslime übernimmt. Darin liegt ein klarer Beleg dafür, dass das Kalifat

---

<sup>24</sup> Bezeichnung für den schlechtesten, wertlosesten Sklaven, von dem sich die Menschen abwenden

oder die Befehlsgewalt auch von Nichtquraischiten, ja sogar von Nichtarabern übernommen werden kann. Die Hadithe erwähnen somit einige Personen, die des Kalifats würdig sind, um ihren Vorzug gegenüber anderen zu untermauern, und nicht, um das Kalifat auf sie allein zu beschränken und dessen vertraglichen Vollzug für andere auszuschließen.

Ebenso ist es keine Voraussetzung, dass der Kalif Haschemit<sup>25</sup> oder Alewit<sup>26</sup> ist, da feststeht, dass der Prophet (s) die Regierungsverantwortung auch anderen übertragen hat, die weder zur Sippe der Bani Haschem noch zu der Alis gehörten. Als der Prophet (s) zur Schlacht von Tabuk auszog, setzte er in Medina Muhammad ibn Maslama als Statthalter ein, der weder Haschemit noch Alewit war. In gleicher Weise setzte er Mu<sup>ʿ</sup>ad ibn Ğabal und <sup>ʿ</sup>Amr ibn al-<sup>ʿ</sup>Ās als Regenten ein, die ebenfalls keine Haschemiten bzw. Alewiten waren. Außerdem steht mit definitivem Beweis fest, dass die Muslime Abu Bakr, <sup>ʿ</sup>Umar und <sup>ʿ</sup>Uṭmān die Bai<sup>ʿ</sup>a zum Kalifat leisteten und dass selbst <sup>ʿ</sup>Aliy jedem von ihnen die Bai<sup>ʿ</sup>a leistete, obwohl sie nicht zu den Banū Haschem gehörten. Die gesamte Gefährtschaft (Ṣaḥāba) des Propheten (s) hat dies mit vollem Wissen geduldet. Keiner von ihnen hat sich gegen ihre Bai<sup>ʿ</sup>a mit der Begründung aufgelehnt, sie seien keine Haschemiten oder Alewiten. Somit stellt dies einen Konsens der Gefährtschaft dar (Iğmā<sup>ʿ</sup> aṣ-Ṣaḥāba) – <sup>ʿ</sup>Aliy, Ibn <sup>ʿ</sup>Abbās und alle anderen der Banū Haschem mit eingeschlossen –, dass ein Nicht-Haschemit bzw. Nicht-Alewit als Kalif zulässig ist. Was die Hadithe betrifft, die den Vorzug des ehrenwerten <sup>ʿ</sup>Aliy und der Prophetenfamilie bekunden, so belegen sie nur deren Vorzüglichkeit und sind keine Bedingung dafür, dass für den Vollzug

---

<sup>25</sup> Nachkomme der Banū Hašim, der Sippe des Propheten (s).

<sup>26</sup> Nachkomme <sup>ʿ</sup>Aliys, des vierten rechtgeleiteten Kalifen.

des Kalifatsvertrages der Kalif aus ihren Reihen stammen muss.

Aus all dem wird klar, dass es keinen Rechtsbeleg für die Existenz irgendeiner weiteren Bedingung für den Vollzug des Kalifats gibt, als die sieben vorab erwähnten. Alle weiteren Bedingungen stellen – setzt man die Richtigkeit ihrer Textbelege bzw. die Möglichkeit ihrer Einordnung in einen Rechtsspruch mit gesicherten Textbelegen voraus – bestenfalls Vorzugs-, aber keine Vollzugsbedingungen dar. Islamrechtlich erforderlich sind aber nur die Vollzugsbedingungen für das Kalifat, damit ein Kalif das Kalifat rechtmäßig erwerben kann. Die restlichen Eigenschaften sollen den Muslimen vorgetragen werden, wenn man ihnen die Kandidaten für das Kalifat vorstellt, damit sie den Besten auswählen können. Allerdings ist die Wahl jeder Person gültig, die allein die Vollzugsbedingungen erfüllt, auch wenn sie keine anderen Eigenschaften vorweisen kann.

## Das Streben nach dem Kalifat

Im Islam ist es allen Muslimen erlaubt, nach dem Kalifat zu streben und untereinander darum zu ringen. Dies gehört auch nicht zu den unerwünschten Handlungen (Makrūh). So existiert keine einzige Textstelle, die das Ringen um das Kalifat verbieten würde. Außerdem ist belegt, dass die Muslime in der Saqīfatu Banī Sāʿida<sup>27</sup> um das Kalifat rangen, während der Leichnam des Propheten auf dem Bett lag und noch nicht begraben war. Des Weiteren ist belegt, dass die sechs Mitglieder der Šūra, die zu den größten Gefährtenpersönlichkeiten zählten, mit vollem Wissen der gesamten Gefährtschaft um das Kalifat rangen. Niemand hat dies angeprangert. Es wurde von allen Seiten akzeptiert. Somit besteht Konsens (Iǧmāʿ) unter den Gefährten darüber, dass es erlaubt ist, um das Kalifat zu ringen, es anzustreben und zu fordern sowie der Meinung mit Gegenmeinung und dem Argument mit Gegenargument zu begegnen, um das Kalifat zu erlangen. Das Verbot die Befehlsgewalt anzustreben, wie es in einigen Hadithen erwähnt wird, betrifft schwache Persönlichkeiten, wie etwa Abū Ḍarr, die dafür nicht geeignet sind. Denjenigen jedoch, die zur Führung geeignet sind, ist es auch erlaubt, sie einzufordern. So hat ʿAmr Ibn Al-ʿĀṣ Befehlsgewalt gefordert und der Prophet gab sie ihm. Die erwähnten Hadithe sind somit auf jene beschränkt, die zum Kalifat oder zur Führerschaft ungeeignet sind. Diejenigen aber, die dazu geeignet sind, wurden vom Propheten nicht getadelt, als sie nach einer Führungsfunktion verlangten. Er übertrug sogar Führungsaufgaben an jene, die ihn darum baten. Nachdem der Gesandte (s) die Befehlsgewalt (Imāra)

---

<sup>27</sup> Versammlungsraum der Anṣār in Medina.

auch jenen übertrug, die danach verlangten, gleichzeitig aber das Anstreben der Führerschaft in einigen Hadithen untersagte, beschränkt sich die Untersagung auf jene, die dazu nicht geeignet sind, und darf nicht als generelles Verbot verstanden werden.

## Die Einheit des Kalifats

Die Existenz von mehr als einem Kalifen auf der Welt ist nicht erlaubt, und zwar aufgrund des von ʿAbdullāh Ibn ʿAmr Ibn al-ʿĀṣ überlieferten Berichtes, dass er den Propheten (s) sagen hörte:

«ومن بايع إماماً فأعطاه صفقة يده وثمرة قلبه فليطعه إن استطاع، فإن جاء آخر ينازعه فاضربوا عنق الآخر»

**„Wer einem Imam die Baiʿa leistet, ihm seinen Handschlag und die Frucht seines Herzens gibt, der soll ihm gehorchen, so er dazu im Stande ist. Wenn ein anderer kommt und ihm die Herrschaft streitig macht, so schlägt dem anderen den Kopf ab!“**, überliefert von Muslim. Ebenso hat Muslim von Abū Saʿīd al-Ḥudariy über den Propheten berichtet, dass dieser sprach:

«إذا بويع لخليفتين فاقتلوا الآخر منهما»

**„Wenn zwei Kalifen die Baiʿa geleistet wird, so tötet den Zweiten von ihnen!“** Des Weiteren überlieferte Muslim von ʿArfaḡa, der sagte: „Ich hörte den Propheten (s) sagen:

«من أتاكم وأمركم جميع على رجل واحد يريد أن يشق عصاكم أو يفرق جماعتكم فاقتلوه»

**„Wer zu euch kommt, wenn ihr vereint hinter einem Manne steht, und versucht, eure Einheit zu spalten oder eure Gemeinschaft zu zersplittern, so tötet ihn!“** Ferner überlieferte Muslim von Abū Ḥāzīm, der sagte: „Ich begleitete Abū Huraira fünf Jahre lang und hörte ihn über den Gesandten (s) berichten, der sagte:

«كانت بنو إسرائيل تسوسهم الأنبياء كلما هلك نبي خلفه نبي وإنه لا نبي بعدي وستكون خلفاء فتكثر، قالوا فما تأمرنا قال: فوا، ببيعة الأول فالأول وأعطوهم حقهم فإن الله سائلهم عما استرعاهم»

**„Das Volk Israel ist stets von Propheten betreut worden. Immer wenn ein Prophet starb, folgte ihm ein anderer. Nach mir wird es aber keinen Propheten mehr geben. Es werden aber Kalifen kommen und deren Zahl wird groß sein.“** Sie fragten: „Was befiehlst du uns?“ Er antwortete: **„Erfüllt die Bai‘a des jeweils Ersteren und gebt ihnen ihr Recht, denn Allah wird sie über das zur Rechenschaft ziehen, was Er in ihre Obhut gelegt hat.“**“ Wenn das Kalifat für zwei Kalifen in zwei Ländern zeitgleich geschlossen wurde, so ist es vertraglich für beide nicht vollzogen worden, da es den Muslimen nicht erlaubt ist, zwei Kalifen gleichzeitig zu haben. Es darf nicht eingewendet werden, dass die Bai‘a jenem von beiden gehört, der zuerst kam, denn der Gegenstand, um den es hier geht, ist die rechtmäßige Einsetzung eines Kalifen und kein Schnelligkeitswettbewerb um das Kalifat. Da die Bai‘a ein Recht der Muslime in ihrer Gesamtheit darstellt und nicht des Kalifen, ist es erforderlich, dass die Angelegenheit ein zweites Mal an die Muslime herangebracht wird, damit sie – für den Fall, dass sie zwei Kalifen eingesetzt haben - einen einzigen Kalifen aufstellen. Genauso wenig darf zwischen beiden gelöst werden, denn das Kalifat ist ein Vertrag, und das Losverfahren steht in keinem Bezug zu Verträgen. Auch darf nicht vorgebracht werden, dass der Prophet sagte:

«فوا ببيعة الأول فالأول»

**„Erfüllt die Bai<sup>c</sup>a des jeweils Ersteren [...]“**, denn dies gilt nur dann, wenn Kalifen die Bai<sup>c</sup>a gegeben wird, während ein Kalif bereits existiert. In diesem Falle ist nur jene Bai<sup>c</sup>a, die dem Ersten geleistet wurde, die gültige. Für denjenigen, der nach ihm kommt, kann die Bai<sup>c</sup>a vertraglich nicht vollzogen werden. Im vorliegenden Fall aber geht es um die Situation, in welcher das Kalifat zwei Kalifen übertragen wurde, indem die Mehrheit der Ahl al-Ḥall wa l-<sup>c</sup>Aqd<sup>28</sup> zwei Kalifen gleichzeitig die Bai<sup>c</sup>a, den Treueeid, leistete und der Treueeid beider islamrechtlich ordnungsgemäß vonstaten ging. In diesem Fall werden beide Verträge nichtig gemacht, und es ist notwendig, die Sache erneut den Muslimen vorzulegen. Wenn sie dann einem von beiden den Treueeid leisten, gilt diese Bai<sup>c</sup>a als neu geleistete Bai<sup>c</sup>a und nicht als Bestätigung der ersten. Sollte sie einer ganz anderen Person als den beiden gegeben werden, ist dieser Eid der rechtmäßige. Die Angelegenheit liegt folglich in Händen aller Muslime und nicht in Händen der Personen, die darum wetteifern. Sollte aber zwei Kalifen der Treueeid geleistet worden sein, wobei die Mehrheit der Ahl al-Ḥall wa l-<sup>c</sup>Aqd in den Herrschafts- und Kalifatsangelegenheiten auf der Seite eines Kalifen steht und diesem selbst die Bai<sup>c</sup>a geleistet hat, während die Minderheit auf Seiten des Kontrahenten ist, gilt die Bai<sup>c</sup>a desjenigen, dem die Mehrheit der Ahl al-Ḥall wa l-<sup>c</sup>Aqd in den Herrschaftsangelegenheiten den Eid geleistet hat. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um den Ersten handelt, dem der Treueeid geleistet wurde, um den Zweiten oder den Dritten. Er gilt nämlich islamrechtlich als Kalif, nachdem ihm die Mehrheit der Meinungs- und Entscheidungsträger unter den Muslimen (ahl al-Ḥall wa l-<sup>c</sup>Aqd) die Bai<sup>c</sup>a geleistet hat. Sein Kontrahent muss ihm um der

---

<sup>28</sup> Maßgebende Meinungs- und Entscheidungsträger unter den Muslimen

Einheit des Kalifats willen ebenfalls die Bai<sup>c</sup>a leisten; andernfalls wird er von den Muslimen bekämpft. Denn das Kalifat wird durch die Bai<sup>c</sup>a der Mehrheit der Muslime vollzogen. Sobald sie einem Mann aus den Reihen der Muslime geleistet wurde, ist er Kalif. Die Bai<sup>c</sup>a für einen anderen ist nunmehr untersagt und der Gehorsam dem Kalifen gegenüber für alle verpflichtend.

Es gehört zu den Gegebenheiten der Herrschaft, dass die Mehrheit der Meinungs- und Entscheidungsträger, in deren Händen (für gewöhnlich) die Herrschaftsangelegenheiten liegen, zumeist in der Hauptstadt präsent ist, weil dort die höheren Regierungsangelegenheiten abgewickelt werden. Wenn die Bewohner der Hauptstadt, also die dortigen Ahl al-Ḥall wa l-<sup>c</sup>Aqd, einem Kalifen die Bai<sup>c</sup>a leisten, während die Bewohner anderer Regionen einem anderen Kalifen die Bai<sup>c</sup>a geben, dann ist das Kalifat dessen gültig, der von der Hauptstadt die Bai<sup>c</sup>a erhalten hat, sofern sie dort zuerst geleistet wurde. Denn die Bai<sup>c</sup>a der Leute, die in der Hauptstadt wohnen, ist ein belegendes Indiz (Qarīna) dafür, dass die Mehrheit der Ahl al-Ḥall wa l-<sup>c</sup>Aqd auf Seiten des dortigen Kalifen steht und die Bai<sup>c</sup>a in diesem Fall für den Ersten Gültigkeit besitzt. Falls jedoch einem Kalifen in den Regionen die Bai<sup>c</sup>a zuerst geleistet wurde, wird in einem solchen Falle abgewogen, auf wessen Seite die Ahl al-Ḥall wa l-<sup>c</sup>Aqd mehrheitlich stehen. Denn der Umstand, dass die Einwohner der Regionen die Bai<sup>c</sup>a vorher geleistet haben, schwächt den Stand der Hauptstadt als Mehrheitsindiz. In jedem Fall darf aber nicht mehr als ein Kalif bestehen bleiben, selbst wenn es zur Bekämpfung desjenigen führt, dem das Kalifat nicht rechtmäßig übertragen wurde.

## **Die Erbfolgebestimmung oder das Vermächtnis**

Das Kalifat wird nicht durch eine Erbfolgebestimmung bzw. durch ein Vermächtnis vollzogen, da es sich um einen Vertrag zwischen den Muslimen und dem Kalifen handelt. Zu den Vollzugsbedingungen dieses Vertrages zählt, dass die Bai<sup>ʿa</sup> durch die Muslime zu erfolgen hat und die Person, die die Bai<sup>ʿa</sup> erhält, diese annehmen muss. Bei einer Erb- oder Nachfolgebestimmung geschieht das nicht. Deswegen wird das Kalifat damit nicht vollzogen. Wenn ein Kalif einen anderen zu seinem Nachfolger bestimmt, so kommt kein Kalifatsvertrag zustande, weil der Kalif gar nicht das Recht zu diesem Vertragsabschluss hat und das Kalifat ein Anrecht der Muslime darstellt und nicht des Kalifen. Die Muslime schließen ihn mit der Person ab, die sie wollen. Demzufolge ist es unzulässig, wenn ein Kalif einen anderen zu seinem Nachfolger ernennt und das Kalifat auf ihn übertragen möchte, weil er damit etwas vergibt, was ihm gar nicht gehört, und die Vergabe einer Sache, die man nicht besitzt, ist islamrechtlich verboten. Sollte also ein Kalif einen anderen zu seinem Nachfolger bestimmen, sei es sein Sohn, sein Verwandter oder sonst jemand, so ist dies unzulässig und der Kalifatsvertrag dadurch in keiner Weise vollzogen, da der Vertrag nicht von jenen geschlossen wurde, die dazu befugt sind. Es handelt sich dabei um einen nicht autorisierten Vertragsabschluss (<sup>ʿ</sup>Aqd Fuḍūliy), der unzulässig ist.

Was nun von manchen berichtet wird, dass Abū Bakr <sup>ʿ</sup>Umar zum Nachfolger und <sup>ʿ</sup>Umar die sechs Gefährten zu seinen Nachfolgern bestimmt habe, während die anderen Gefährten dazu schwiegen, es nicht anprangerten und somit ihr Konsens erfolgt sei, so stellt dies keinen Beweis für die

Rechtmäßigkeit der Erbfolgebestimmung dar. Abū Bakr hat nämlich keinen Kalifen zum Nachfolger bestimmt. Vielmehr zog er die Muslime zu Rate, wer nach ihm ihr Kalif werden sollte. Er schlug ihnen ʿAlīy und ʿUmar vor. In den letzten drei Lebensmonaten Abū Bakrs wählten die Muslime in ihrer Mehrheit ʿUmar aus. Nach dem Tode Abū Bakrs kamen die Menschen und leisteten ʿUmar die Baiʿa. Erst durch diese Baiʿa wurde das Kalifat für ʿUmar vertraglich vollzogen. Vor der Baiʿa war er kein Kalif, auch vertragsmäßig nicht. Weder durch den Vorschlag Abū Bakrs noch durch die Wahl der Muslime wurde das Kalifat für ʿUmar vollzogen. Es wurde erst dann für ihn vollzogen, nachdem die Muslime ihm die Baiʿa leisteten und er das Kalifat annahm. Auch ʿUmars Bestimmung der sechs Nachfolger war nichts weiter als ein Vorschlag seinerseits, nachdem die Muslime mit dieser Bitte an ihn herangetreten waren. Danach beriet sich ʿAbdurrahmān ibn ʿAuf mit den Muslimen, die in ihrer Mehrheit ʿAlīy als Kalifen haben wollten, unter der Bedingung, dass er sich an die Vorgaben von Abū Bakrs und ʿUmars halte. Sollte er dazu nicht bereit sein, dann sollte Uṭmān Kalif werden. Als Ali es ablehnte, sich an die Vorgaben Abū Bakrs und ʿUmars zu halten, gab ʿAbdurrahmān Uṭmān die Baiʿa. Danach taten es auch die Muslime. Demzufolge wurde das Kalifat für Uṭmān erst durch die Baiʿa der Muslime vollzogen - nicht durch den Vorschlag ʿUmars und auch nicht durch die Wahl der Menschen. Auch wenn er einverstanden gewesen wäre, die Menschen ihm aber die Baiʿa nicht geleistet hätten, wäre für ihn das Kalifat nicht vollzogen worden. Daraus ergibt sich, dass die Baiʿa der Muslime für den Kalifen unabdingbar ist. Sie kann durch keine Erbfolgebestimmung und kein Vermächtnis erfolgen, weil sie einen Herrschaftsübernahmevertrag darstellt, für den alle Bestimmungen der Rechtsverträge gelten.

## Die Methode zur Aufstellung des Kalifen

Als der Gesetzgeber den Muslimen die Aufstellung eines Kalifen zur Pflicht erhob, legte er ihnen auch die Methode fest, nach der die Aufstellung zu erfolgen hat. Diese Methode ist durch das Buch (Koran), die Sunna und den Konsens der Gefährtenschaft festgelegt; es ist die Methode der Bai<sup>ʿa</sup>. Die Aufstellung des Kalifen erfolgt somit durch die Bai<sup>ʿa</sup>, die ihm von den Muslimen geleistet wird, auf der Grundlage des Buches Allahs und der Sunna Seines Gesandten. Dass die Aufstellungsmethode durch die Bai<sup>ʿa</sup> erfolgt, ist durch die Bai<sup>ʿa</sup> der Muslime dem Gesandten gegenüber belegt sowie durch den an uns ergangenen Befehl des Propheten (s), dem Imam die Bai<sup>ʿa</sup> zu leisten. Was die Bai<sup>ʿa</sup> der Muslime dem Propheten gegenüber anbelangt, so war es kein Eid auf das Prophetentum, sondern auf die Herrschaft, denn er betraf das Handeln und nicht den Glauben. Dem Gesandten Allahs (s) wurde der Eid als Staatsoberhaupt geleistet und nicht als Prophet und Gesandter. Die Bezeugung des Prophetentums und der Gesandtschaft ist nämlich eine Sache des Īmān<sup>29</sup> und nicht der Bai<sup>ʿa</sup>. Somit bleibt nur mehr die Möglichkeit übrig, dass man ihm die Bai<sup>ʿa</sup> als Staatsoberhaupt leistete. Die Bai<sup>ʿa</sup> ist auch im Koran und in den Hadithen erwähnt worden. So sagt Allah (t):

يَا أَيُّهَا النَّبِيُّ إِذَا جَاءَكَ الْمُؤْمِنَاتُ يُبَايِعْنَكَ عَلَىٰ أَنْ لَا يُشْرِكْنَ بِاللَّهِ شَيْئًا وَلَا يَسْرِقْنَ وَلَا يَزْنِينَ وَلَا يَقْتُلْنَ أَوْلَادَهُنَّ وَلَا يَأْتِينَ بِبُهْتَانٍ يَفْتَرِينَهُ بَيْنَ أَيْدِيهِنَّ وَأَرْجُلِهِنَّ وَلَا يَعْصِيَنَّ فِي مَعْرُوفٍ فَبَايِعْنَهُنَّ ﴿

---

<sup>29</sup> Glaubensüberzeugung

**„O Prophet! Wenn die gläubigen Frauen zu dir kommen, um dir die Bai‘a zu leisten, dass sie Allah nichts beigesellen, nicht stehlen, keine Unzucht begehen, ihre Kinder nicht töten, kein erlogenes Unrecht zu ihren Händen und Beinen begehen und sich dir in nichts, was rechtens ist, widersetzen, dann nimm ihre Bai‘a entgegen.“** (Sure al-Mumtaḥana 60, Āya 12). Auch sagt Er:

إِنَّ الَّذِينَ يَبَايِعُونَكَ إِنَّمَا يُبَايِعُونَ اللَّهَ يَدُ اللَّهِ فَوْقَ أَيْدِيهِمْ

**„Diejenigen, die dir die Bai‘a leisten, leisten sie im Grunde Allah. Allahs Hand liegt über ihren Händen.“** (Sure al-Faṭḥ 48, Āya 10) Al-Buḥārī berichtet von Ismā‘īl über Mālik über Yaḥya ibn Sa‘īd über ‘Ubada ibn al-Walīd über seinen Vater, dass Ubāda ibn al-Sāmī sprach:

«بايعنا رسول الله ﷺ على السمع والطاعة في المنشط والمكروه، وأن لا ننازع الأمر أهله وأن نقوم أو نقول بالحق حيثما كنا لا نخاف في الله لومة لائم»

**"Wir leisteten dem Gesandten Allahs (s) die Bai‘a, auf dass wir hören und gehorchen, in allem, was uns lieb und unlieb ist, dass wir die Befehlsgewalt denjenigen, die sie innehaben, nicht streitig machen und dass wir die Wahrheit aufrecht halten bzw. aussprechen, wo immer wir auch sind, und in Allah nicht den Tadel eines Tadelnden fürchten."** Al-Buḥārī berichtet weiter über ‘Ali ibn Abdillāh über ‘Abdullāh ibn Yazīd über Sa‘īd, dem Sohn Abū Ayyūbs, von Abū Aqīl Zahrah ibn Ma‘bad von seinem Großvater ‘Abdullāh ibn Hišām, der den Propheten (s) noch erlebt hatte, dass seine Mutter mit ihm zum Propheten ging und ihn bat: "O Gesandter Allahs, nimm die Bai‘a von ihm entgegen", doch der Prophet sagte:

«هو صغير. فمسح رأسه ودعا له»

**„Er ist noch klein.“ Dann strich er ihm über den Kopf und betete für ihn.** Al-Buḥārīy berichtet auch über ʿAbdān über Abū Ḥamza über al-A<sup>c</sup>maš über Abū Ṣāliḥ von Abū Huraira, dass dieser sagte: "Es sprach der Gesandte Allahs:

«ثلاثة لا يكلمهم الله يوم القيامة ولا يزيهم ولهم عذاب أليم: رجل على فضل ماء بالطريق يمنع منه ابن السبيل، ورجل بايع إماماً لا يبايعه إلا لندياه إن أعطاه ما يريد وفي له وإلا لم يف له، ورجل يبايع رجلاً بسلعة بعد العصر فحلف بالله لقد أعطي بها كذا وكذا فصدقه فأخذها ولم يُعط بها»

**„Drei Personen spricht Allah am Tag der Auferstehung nicht an, er reinigt sie nicht (von den Sünden), und schwere Strafe wird ihnen zuteil: ein Mann an einem Wasserrest am Wegesrand, der ihn dem Reisenden vorenthält, und ein Mann, der einem Imam nur seiner Dunia wegen die Baiʿa leistet – wenn er ihm gibt, was er will, dann hält er die Baiʿa ein, ansonsten erfüllt er sie nicht –, und ein Mann, der am späten Nachmittag jemandem eine Ware verkauft, bei Allah schwört, sie bereits um so viel verkauft zu haben, der andere glaubt es ihm und erwirbt sie dafür, obwohl es nicht stimmt.“** Diese drei Hadithe weisen klar darauf hin, dass die Methode zur Aufstellung des Kalifen die Baiʿa ist. Im Hadith von ʿUbāda hat dieser dem Gesandten die Baiʿa auf das Hören und Gehorchen gegeben, was bekanntlich zum Regieren dazu gehört. Im Hadith von ʿAbdullāh ibn Hišām hat der Prophet (s) die Baiʿa eines Kindes abgelehnt, weil es nicht geschlechtsreif war, was belegt, dass es sich um eine Baiʿa auf die Regentschaft handelte. Und der Hadith von Abū Huraira sagt offenkundig, dass dem Imam die Baiʿa geleistet wird. Das Wort „Imam“ im Hadith ist unbestimmt erfolgt, was bedeutet, dass es für

irgendeinen Imam gilt. Darüber hinaus gibt es weitere Hadithe, die die Bai'ā für den Imam ausdrücklich belegen. So wird bei Muslim von ʿAbdullāh ibn ʿAmr ibn al-ʿĀs berichtet, dass der Gesandte Allahs sprach:

«من بايع إماماً فأعطاه صفقة يده وثمرة قلبه فليطعه إن استطاع، فإن جاء آخر ينازعه فاضربوا عنق الآخر»

**„[...] und wer einem Imam die Bai'ā leistet, ihm seinen Handschlag und die Frucht seines Herzens gibt, dann soll er ihm gehorchen, so er dazu im Stande ist. Wenn ein anderer kommt und ihm die Herrschaft streitig macht, so schlägt dem anderen den Kopf ab!“** Auch berichtet Muslim von Abū Saʿīd al-Ḥudariy, dass der Gesandte Allahs sprach:

«إذا بويع لخليفتين فاقتلوا الآخر منهما»

**„Wenn zwei Kalifen die Bai'ā geleistet wird, so tötet den Zweiten von ihnen.“** Muslim berichtet auch von Abū Ḥāzim, dass dieser sprach: "Ich saß fünf Jahre bei Abu Huraira und hörte ihn vom Propheten (s) Folgendes berichten:

«كانت بنو إسرائيل تسوسهم الأنبياء كلما هلك نبي خلفه نبي وإنه لا نبي بعدي وستكون خلفاء فتكثر، قالوا فما تأمرنا؟ قال: فوا ببيعة الأول فالأول»

**„Das Volk Israel ist von Propheten betreut worden. Immer wenn ein Prophet starb, folgte ihm ein anderer. Nach mir wird es aber keinen Propheten mehr geben. Es werden aber Kalifen kommen und deren Zahl wird groß sein.“** Sie fragten: „Was befiehlt du uns?“ Er antwortete: **„Erfüllt die Bai'ā des jeweils Ersteren und gebt ihnen ihr Recht, denn Allah wird sie über das zur Rechenschaft ziehen, was Er in ihre Obhut gelegt**

**hat.“** Die Texte aus Koran und Sunna sind somit klar in der Feststellung, dass die Methode zur Aufstellung des Kalifen die Bai<sup>c</sup>a ist. Auch die Gesamtheit der Gefährten hat dies verstanden und umgesetzt. So nahm Abū Bakr vorerst eine spezifische Bai<sup>c</sup>a in der Saqīfa<sup>30</sup> entgegen und anschließend eine allgemeine Bai<sup>c</sup>a in der Moschee. Danach leisteten ihm auch jene die Bai<sup>c</sup>a, deren Eid ein besonderes Gewicht hatte und die ihm die Bai<sup>c</sup>a in der Moschee noch nicht geleistet hatten, wie z. B. <sup>c</sup>Aliy ibn Abī Ṭālib. Auch <sup>c</sup>Umar erhielt die Bai<sup>c</sup>a von den Muslimen, ebenso Uṭmān und <sup>c</sup>Aliy. Demzufolge stellt die Bai<sup>c</sup>a die einzige Methode dar, um einen Kalifen für die Muslime aufzustellen.

Was die praktischen Einzelheiten beim Vollzug der Bai<sup>c</sup>a anlangt, so gehen sie klar aus den Abläufen bei der Aufstellung der vier rechtgeleiteten Kalifen hervor, die im Anschluss an den Tod des Gottesgesandten (s) folgten. Dies sind Abū Bakr, <sup>c</sup>Umar, Uṭmān und <sup>c</sup>Aliy, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein. Die Gesamtheit der Gefährten schwieg dazu und akzeptierte es, obwohl es abzulehnen wäre, wenn es dem islamischen Recht widerspräche, da es mit der wichtigsten Sache verbunden ist, von der das staatliche Gebilde der Muslime und der Fortbestand des Islam abhängen. Wenn man die Vorgänge bei der Aufstellung dieser Kalifen untersucht, so sehen wir, dass im ersten Fall einige Muslime in der Saqīfatu Banī Sā<sup>c</sup>ida zusammenkamen und über das Kalifat diskutierten. Die Kandidaten waren ausschließlich Sa<sup>c</sup>d, Abū <sup>c</sup>Ubaida, <sup>c</sup>Umar, Abū Bakr und sonst niemand. Als Ergebnis der Diskussion wurde Abu Bakr die Bai<sup>c</sup>a geleistet. Am zweiten Tag wurden die Muslime in die Moschee gerufen und leisteten ihm die Bai<sup>c</sup>a. Die Bai<sup>c</sup>a in

---

<sup>30</sup> Versammlungsort der Anṣār in Medina.

der Saqīfa war somit die Vollzugs-Bai<sup>ʿa</sup>, mit der Abū Bakr Kalif der Muslime wurde. Die zweite Bai<sup>ʿa</sup> am nächsten Tage in der Moschee war eine Gehorsams-Bai<sup>ʿa</sup>. Als Abū Bakr fühlte, dass er von seiner Krankheit nicht mehr genesen wird, rief er die Muslime zusammen, um sich mit ihnen darüber zu beraten, wer nach ihm Kalif der Muslime werden sollte. Die Meinungen während dieser Beratungen drehten sich nur um ʿAliy und ʿUmar und um niemanden sonst. Abū Bakr verbrachte drei Monate mit diesen Beratungen. Als er sie abgeschlossen hatte und die Meinung der meisten Muslime nun kannte, verkündete er ihnen, dass ʿUmar nach ihm Kalif werden solle. Unmittelbar nach seinem Tod kamen die Muslime in die Moschee und leisteten ʿUmar die Bai<sup>ʿa</sup>. Erst durch diese Bai<sup>ʿa</sup> wurde er Kalif der Muslime - nicht durch die vorher stattgefundenen Beratungen und auch nicht durch die Verkündung Abū Bakrs. Als ʿUmar erdolcht wurde, verlangten die Muslime von ihm, dass er einen Nachfolger bestimmen solle, was er jedoch ablehnte. Als sie ihn bedrängten, bestimmte er sechs Kandidaten für seine Nachfolge. Nach seinem Tod machten die Kandidaten einen von ihnen zu ihrem Vertreter. Es war ʿAbdurrahmān ibn ʿAuf. Er begann sich mit den Muslimen zu beraten und verkündete danach die Bai<sup>ʿa</sup> für Uṭmān. Die Muslime erhoben sich und leisteten Uṭmān die Bai<sup>ʿa</sup>. Auch er wurde erst mit dieser Bai<sup>ʿa</sup> Kalif der Muslime - nicht durch die Aufstellung ʿUmars und auch nicht durch die Verkündung ʿAbdurrahmāns. Nachdem Uṭmān ermordet wurde, leistete die überwältigende Mehrheit der Muslime Medinas und Kufas ʿAliy ibn Abī Tālīb die Bai<sup>ʿa</sup>. Mit dieser Bai<sup>ʿa</sup> wurde er Kalif der Muslime.

Daraus wird ersichtlich, dass zur praktischen Vorgehensweise bei der Durchführung der Bai<sup>ʿa</sup> gehört, dass Diskussionen unter den Muslimen stattfinden, wer für das Kalifat

geeignet scheint. Hat man sich auf bestimmte Personen festgelegt, werden sie den Muslimen vorgestellt. Ist die Wahl auf jemanden gefallen, sind die Wähler ebenso wie die übrigen Kandidaten zur Bai<sup>c</sup>a aufgefordert. In der Saqīfatu Banī Sā<sup>c</sup>ida kreisten die Debatten um Sa<sup>c</sup>d, Abu <sup>c</sup>Ubaida, <sup>c</sup>Umar und Abū Bakr, worauf die Bai<sup>c</sup>a schließlich Abū Bakr geleistet wurde. Diese Bai<sup>c</sup>a entsprach der Vollzugs-Bai<sup>c</sup>a. Anschließend erfolgte die Gehorsams-Bai<sup>c</sup>a seitens der Allgemeinheit der Muslime.

Abū Bakr hat sich mit den Muslimen in Bezug auf <sup>c</sup>Aliy und <sup>c</sup>Umar beratschlagt. Danach gab er den Namen <sup>c</sup>Umars bekannt und diesem wurde die Bai<sup>c</sup>a geleistet. <sup>c</sup>Umar wiederum hat sich auf sechs Personen festgelegt, worauf <sup>c</sup>Abdurrahmān nach Befragung der Muslime den Namen <sup>c</sup>Utmāns bekanntgab, der anschließend die Bai<sup>c</sup>a erhielt. <sup>c</sup>Aliy wurde die Bai<sup>c</sup>a direkt geleistet, denn es herrschte ein Zustand der Fitna<sup>31</sup>, und es war bekannt, dass nach der Ermordung Utmāns für die Muslime kein anderer Kandidat als Kalif in Frage kam. Somit erfolgt der Vollzug der Bai<sup>c</sup>a durch das Eingrenzen der Kandidatenzahl für das Kalifenamt nach entsprechender Diskussionen über die Eignung der Personen für dieses Amt. Anschließend folgt die Wahl eines Kalifen aus diesem Kandidatenkreis. Daraufhin wird ihm die Bai<sup>c</sup>a von den Menschen entgegengebracht. Bereits aus den Beratungen Abū Bakrs geht dies deutlich hervor, doch noch offensichtlicher zeigt sich dies in der Bai<sup>c</sup>a des <sup>c</sup>Utmān. So berichtet Al-Buḥārīy von Az-Zuhariy, dass ihm Ḥamīd Ibn <sup>c</sup>Abdurrahmān von al-Miswar Ibn Mahrama folgendes erzählte: „Die Personengruppe, die von <sup>c</sup>Umar (mit der Kalifatsan gelegenheit) betraut wurde, kam zusammen und beriet sich.

---

<sup>31</sup> Zustand des Zwists und der Uneinigkeit, wo sich jede Gruppe im Recht wähnt

 Aburrah m n sprach zu ihnen: „Ich bin nicht jemand, der mit euch um diese Angelegenheit konkurriert. Wenn ihr jedoch m ochtet, werde ich jemanden aus euren Reihen ausw hlen.“ So  bertrugen sie diese Aufgabe  Aburrah m n. Als dies geschah, wandten sich alle Menschen  Aburrah m n zu und ich sah keinen mehr dieser Personengruppe folgen oder sich von ihr leiten lassen. Die Menschen scharten sich um  Aburrah m n und berieten sich mit ihm in diesen N chten bis zu der Nacht, aus der wir erwachten und U m n die Bai a leisteten. Al-Miswar berichtet: „ Aburrah m n klopfte zu sp ter Nachtstunde an meine T r. Er klopfte so lange, bis ich erwachte. Dann sagte er mir: 'Du schl fst? Bei Allah, ich habe in dieser Nacht wahrlich nicht viel Schlaf gefunden!'. Geh  und hole Az-Zubair und Sa d.' So holte ich sie f r ihn herbei, und er beriet sich mit ihnen. Dann rief er mich und trug mir auf: ‚Schicke mir  Aliy.‘ Also holte ich ihn herbei. Er besprach sich mit ihm allein bis Mitternacht. Danach entfernte sich  Aliy und war in Hoffnung. Allerdings hatte  Abdurrah m n bez glich  Aliy Bef rchtungen (dass er sich widersetzen k nnte). Dann sagte er: ‚Rufe mir U m n.‘ Ich holte ihn, und er beriet sich mit ihm alleine, bis der Gebetsrufer zum Morgengebet sie trennte. Nachdem  Abdurrah m n f r die Leute das Morgengebet vorbetete und jene Personengruppe sich neben der Kanzel versammelte, schickte er nach den anwesenden Muh gir n und An ar, ebenso wie nach den Armeekommandanten. Sie hatten n mlich gerade die Pilgerfahrt mit  Umar vollzogen. Nachdem sie sich eingefunden hatten, sprach  Abdurrah m n das Glaubensbekenntnis aus und sagte: ‚O Ali, ich habe die Meinung der Menschen untersucht und gesehen, dass sie niemanden U m n gleichsetzen. Lass also keinen Tadel  ber dich kommen.‘ Daraufhin nahm er U m ns Hand und sprach: ‚Ich gebe dir die Bai a auf die Sunna Allahs und Seines Gesandten sowie

der beiden Kalifen, die ihm folgten.' So leistete ihm ʿAbdurrahmān die Baiʿa, auch die anderen Menschen gaben sie ihm; die Muhāğirūn, die Anṣār, die Befehlshaber der Armeen und die Muslime."

Die Anwärter auf das Kalifat wurden folglich auf die von ʿUmar nominierte Gruppe eingegrenzt, nachdem er von den Muslimen darum gebeten wurde. Daraufhin hat ʿAbdurrahmān Ibn ʿAuf die Meinung der Muslime bezüglich des aufzustellenden Kalifen eingeholt, nachdem er seine eigene Kandidatur zurückgezogen hatte. Anschließend stellte er jene Person vor, die dem Willen der Muslime entsprach, nachdem er sie befragt hatte. Nach Bekanntgabe der von den Muslimen gewünschten Person, wurde ihr die Baiʿa geleistet, und aufgrund dieser Baiʿa wurde sie zum Kalifen. Demnach lautet der islamische Rechtsspruch bezüglich der Aufstellung eines Kalifen, dass diejenigen, die die Mehrheitsmeinung der Muslime repräsentieren, die Kandidaten für das Amt des Kalifen eingrenzen. Anschließend werden ihre Namen den Muslimen vorgestellt. Sie werden dazu aufgefordert, einen dieser Kandidaten zu ihrem Kalifen zu wählen. Schließlich wird festgestellt, wem die breite Masse der Muslime – also die Mehrheit – den Vorzug gibt. Im Namen der gesamten Muslime erfolgt dann seine Baiʿa, ohne Unterschied zwischen dem, der ihn gewählt hat, und dem, der es nicht tat. Denn der Konsens der Muslime, der als stillschweigender Konsens (Iğmāʿ sukūti) erging, als ʿUmar die Anwärterzahl für das Kalifat auf sechs bestimmte Personen einschränkte, und der Konsens der Muslime hinsichtlich der Meinungsbefragung, die ʿAbdurrahmān Ibn ʿAuf unter allen Muslimen durchführte, wer ihr Kalif werden solle, und ihr Konsens bezüglich der Durchführung der Baiʿa für jene Person, die ʿAbdurrahmān als von den Muslimen

gewählten Kalifen vorstellte, was er mit folgenden Worten tat: „Ich habe die Meinung der Menschen untersucht und gesehen, dass sie niemanden Uṭmān gleichsetzen.“, legen den islamischen Rechtsspruch bezüglich der Einsetzung des Kalifen in deutlicher Weise dar.

Zwei Fragen bleiben noch offen. Erstens: Wer sind die Muslime, die den Kalifen aufstellen können? Sind es die Ahl al-Ḥall wa l-Aqd (die Meinungs- und Entscheidungsträger)? Muss es eine bestimmte Anzahl von Muslimen sein? Oder müssen alle Muslime daran beteiligt sein? Zweitens: Gehören die Maßnahmen, die in der Gegenwart im Rahmen von Wahlen durchgeführt werden – wie z. B. die geheime Wahl, das Aufstellen von Wahlurnen und die Stimmzählung –, zu den Dingen, die der Islam vorschreibt oder nicht?

Was die erste Frage betrifft, so hat der Gesetzgeber die Autorität, d. h. die eigentliche Macht im Staat, in die Hände der Umma gelegt und die Gesamtheit der Muslime zur Aufstellung des Kalifen berechtigt. Dieses Recht hat er nicht einer Gruppe unter Ausschluss der anderen zugesprochen und auch nicht einer Teilgemeinschaft ohne die andere. Vielmehr stellt die Bai‘a eine Pflicht für alle Muslime dar:

«من مات وليس في عنقه بيعة فقد مات ميتة جاهلية»

**„Wer stirbt, ohne im Nacken eine Bai‘a zu tragen, stirbt einen Tod der Ġāhiliyya!“** (Von Muslim auf dem Wege des ʿAbdullāh ibn ʿUmar überliefert.) Diese Aussage gilt umfassend für alle Muslime. Deswegen sind nicht die Meinungs- und Entscheidungsträger (Ahl al-Ḥall wa l-ʿAqd) alleine berechtigt, den Kalifen aufzustellen, unter Ausschluss der restlichen Muslime. Zudem liegt dieses Recht nicht bei einigen besonderen Personen. Vielmehr ist das Recht allen Muslimen gegeben worden, ohne irgendjemanden von ihnen

auszuschließen. Auch Frevlern und Heuchlern steht dieses Recht zu, solange sie geschlechtsreife Muslime sind. Die diesbezüglichen Texte sind in allgemeiner Form gehalten, ohne dass sie in irgendeiner Weise eingeschränkt worden wären, mit Ausnahme der Ablehnung der Kindes-Bai'ā. Deswegen bleibt ihre Allgemeingültigkeit bestehen.

Es ist jedoch keine Voraussetzung, dass alle Muslime diesem Recht nachkommen, da es sich nur um einen Anspruch handelt, der ihnen zusteht. Auch wenn er im Grunde eine Pflicht für sie darstellt - da die Bai'ā an sich eine Verpflichtung verkörpert - ist es eine Pflicht, die nur zu Genüge erfüllt werden muss (Farḍ Kifāyah). Es handelt sich also um kein individuelles Gebot. Deswegen fällt es vom Rest der Muslime ab, wenn einige das Gebot erfüllen. Allerdings muss es allen Muslimen ermöglicht werden, ihr Recht zur Aufstellung des Kalifen in Anspruch zu nehmen, und zwar unabhängig davon, ob sie es nutzen oder nicht. Jeder Muslim muss somit die Möglichkeit besitzen, den Kalifen mit aufzustellen, und zwar in vollkommener und uneingeschränkter Weise. Es geht also um die Frage, den Muslimen die Durchführung der Pflicht, die Allah ihnen auferlegt hat - nämlich die Aufstellung eines Kalifen -, in einer Weise zu ermöglichen, mit der sie diese Pflicht tatsächlich erfüllen können. Keinesfalls geht es darum, dass alle Muslime diese Pflicht vollziehen. Das Gebot, das Allah den Muslimen diesbezüglich auferlegt hat, beschränkt sich auf die zwingende Anweisung, dass die Aufstellung des Kalifen durch die Muslime mit ihrem Einverständnis zu erfolgen hat und nicht, dass alle Muslime den Kalifen aufstellen müssen. Daraus leiten sich zwei Möglichkeiten ab: Entweder wird das Einverständnis aller Muslime durch seine Aufstellung erzielt, oder es konnte nicht das Einverständnis aller Muslime erzielt

werden. In beiden Fällen aber wurde den Muslimen die volle Möglichkeit gewährt, am Aufstellungsablauf teilzunehmen.

Was den ersten Fall betrifft, so ist eine bestimmte Anzahl der Personen, die den Kalifen aufstellen, keine Voraussetzung. Wenn irgendeine Zahl von Leuten dem Kalifen die Bai'ca gibt und das Einverständnis der Muslime bei dieser Bai'ca durch ihr schweigsames Dulden bzw. durch ihren aktiven Gehorsam oder irgendeine andere Form ihrer Einverständnisbekundung gewährleistet ist, so ist der aufgestellte Kalif ein rechtmäßiger Kalif für alle Muslime, auch wenn ihn nur fünf Personen aufgestellt haben. Die Voraussetzung nämlich, dass eine Gruppe die Aufstellung vollziehen muss, ist auch in ihrem Fall erfüllt. Das Einverständnis der Muslime ist durch ihr schweigsames Dulden, ihren aktiven Gehorsam oder eine ähnliche Form der Einverständnisbekundung gewährleistet, unter der Voraussetzung, dass es aus freier Wahl und in vollkommener Ermöglichung ihrer Meinungsäußerung geschieht. Ist das Einverständnis aller Muslime jedoch nicht gewährleistet, so ist die Aufstellung des Kalifen nicht vollzogen, solange nicht eine Gruppe dies tut, mit der das Einverständnis der Masse der Muslime, d. h. ihrer Mehrheit, gewährleistet ist. Die Anzahl dieser Gruppe spielt in diesem Fall keine Rolle. Daraus ergibt sich die Aussage einiger Gelehrter, dass die Aufstellung des Kalifen durch die Bai'ca der Meinungs- und Entscheidungsträger (Ahl al-Ḥall wa l-'Aqd) unter den Muslimen erfolgt. Sie betrachten nämlich die Meinungs- und Entscheidungsträger als jene Gruppe, durch deren Bai'ca das Einverständnis der Muslime gewährleistet ist. Sie leisten diese Bai'ca einem Mann, der die Vollzugsbedingungen für das Kalifat erfüllt. Demgemäß erfolgt die Aufstellung des Kalifen nicht (zwangsweise) durch die Bai'ca der Ahl al-Ḥall wa l-'Aqd. Des Weiteren ist

ihre Bai<sup>c</sup>a keine (zwingende) Voraussetzung für die rechtmäßige Aufstellung des Kalifen. Die Bai<sup>c</sup>a der Ahl al-Ḥall wa l-<sup>c</sup>Aqd stellt vielmehr eines der Indizien (Amara) dar, dass das Einverständnis der Muslime mit dieser Bai<sup>c</sup>a gewährleistet ist. Die Ahl al-Ḥall wa l-<sup>c</sup>Aqd wurden nämlich als Vertreter der Muslime angesehen, und die Einsetzung des Kalifen wird mit jedem juristischen Indiz vollzogen, welches das Einverständnis der Muslime mit der Bai<sup>c</sup>a belegt. Seine Aufstellung wird dadurch islamrechtlich gültig.

Der diesbezügliche Rechtsspruch lautet also, dass die Aufstellung des Kalifen durch eine Gruppe zu erfolgen hat, mit der das Einverständnis der Muslime durch irgendein Gewährleistungsindiz erfüllt ist. Dies kann durch die Bai<sup>c</sup>a der Ahl al-Ḥall wa l-<sup>c</sup>Aqd bzw. durch die Bai<sup>c</sup>a der Vertreter der Mehrheit der Muslime geschehen, durch das Schweigen der Muslime zu dieser Bai<sup>c</sup>a, durch ihren unverzüglichen Gehorsam auf Grundlage der erfolgten Bai<sup>c</sup>a oder durch irgendein anderes Mittel, solange ihnen die Möglichkeit zur Meinungsäußerung in vollkommener Weise gegeben wurde. Es ist nicht ein Teil des Rechtsspruches, dass die Meinungs- und Entscheidungsträger die Bai<sup>c</sup>a leisten müssen oder eine Gruppe von vier oder vierhundert Personen. Es müssen auch nicht mehr oder weniger Leute sein. Ebenso müssen es nicht die Einwohner der Hauptstadt oder verschiedener Regionen sein. Der islamische Rechtsspruch besagt vielmehr, dass mit der Bai<sup>c</sup>a das Einverständnis der Mehrheit der Muslime durch irgendein Indiz gewährleistet sein muss, bei gleichzeitig vollkommen gegebener Möglichkeit zur Meinungsäußerung.

Mit der Gesamtheit der Muslime sind diejenigen Muslime gemeint, die innerhalb des Herrschaftsbereiches des Islamischen Staates leben, jene also, die Bürger unter dem frühe-

ren Kalifen waren – für den Fall, dass das Kalifat bereits existiert. Wenn das Kalifat vorher nicht existierte, sie es neu errichten und das islamische Leben dadurch wieder aufgenommen haben, dann beschränkt sich der Anspruch auf jene Muslime, mit denen der Islamische Staat gegründet und durch welche das Kalifat vollzogen wurde. Was die restlichen Muslime betrifft, so ist weder ihre Bai'ca noch ihr Einverständnis Voraussetzung, denn entweder haben sie sich von der islamischen Herrschaft losgelöst, oder sie leben in einer Stätte des Kufr<sup>32</sup> und sind nicht in der Lage, sich der Stätte des Islam<sup>33</sup> anzuschließen. In beiden Fällen haben sie kein Recht auf die Vollzugs-Bai'ca, jedoch die Pflicht zur Gehorsams-Bai'ca. Diejenigen nämlich, die sich von der Herrschaft des Islam losgelöst haben, sind als Aufsässige (Buġāh) einzustufen. Und mit jenen, die in einer Stätte des Kufr leben, wird die islamische Herrschaft nicht vollzogen (was für das Kalifat bekanntlich eine Voraussetzung ist), es sei denn, sie errichten die Herrschaft des Islam oder treten in sie ein. Daraus ergibt sich, dass nur jene Muslime das Recht auf die Vollzugs-Bai'ca haben und ihr Einverständnis für die rechtmäßige Aufstellung des Kalifen Voraussetzung ist, mit denen die Herrschaft des Islam tatsächlich errichtet wird. An dieser Stelle darf nicht eingewendet werden, dass die vorstehende Untersuchung rein rational erfolgt sei und es dafür keinen Rechtsbeweis gebe. Dieser Einwand ist deswegen unzulässig, weil es hier um die Untersuchung des Rechtsgegenstandes (Manāt al-Ḥukm) geht und nicht des

---

<sup>32</sup> Arab.: Dār al-Kufr: Stätte des Unglaubens. Jedes Land, dessen Schutz nicht in Händen der Muslime liegt oder in dem nicht nach den Gesetzen des Islam regiert wird.

<sup>33</sup> Arab.: Dār al-Islam. Jedes Land, dessen Schutz in Händen der Muslime liegt und wo die Gesetze des Islam vollzogen werden.

Rechtsspruches selbst. Deshalb muss man keinen Rechtsbeweis heranziehen, sondern den Gegenstand darlegen, auf den der Rechtsspruch angewendet wird. So ist beispielsweise das Essen von verendetem Fleisch verboten. Dies ist der islamische Rechtsspruch. Die Darlegung, was nun das Verendete sei, ist der Gegenstand des Rechtsspruches, d. h. die Angelegenheit, die der Rechtsspruch behandelt. Die Aufstellung eines Kalifen seitens der Muslime stellt den islamischen Rechtsspruch dar. Dass diese Aufstellung aus Einverständnis und freier Wahl erfolgen muss, gehört ebenfalls zum Rechtsspruch. Dafür ist es erforderlich, den Rechtsbeweis zu erbringen. Wer aber die Muslime sind, mit denen die Aufstellung erfolgt bzw. mit welchem Kriterium Einverständnis und freie Wahl gewährleistet sind, stellt den Gegenstand des Rechtsspruches dar, d. h. die Angelegenheit, zu deren Behandlung der Rechtsspruch erfolgt ist. Nun muss gewährleistet sein, dass diese Angelegenheit dem Rechtsspruch wirklich entspricht, weil dadurch erst die Erfüllung des Rechtsspruches gesichert ist. Deswegen muss die Angelegenheit, für die der Rechtsspruch erfolgt ist, untersucht werden, indem ihr Wesen genau dargelegt wird.

Hier darf nicht eingewendet werden, dass der Gegenstand des Rechtsspruches (Manāṭ al-Ḥukm) sein Rechtsgrund<sup>34</sup> sei und dieser einen Rechtsbeweis erfordere. Dieser Einwand ist deswegen unzulässig, weil sich der Gegenstand des Rechtsspruches (Manāṭ al-Ḥukm) fundamental vom Rechtsgrund (ʿIlla) unterscheidet. Zwischen beiden Begriffen besteht ein großer Unterschied. Der Rechtsgrund (ʿIlla) ist die juristische Ursache für den Rechtsspruch, also das, was auf die Absicht des Gesetzgebers bei der Erlassung des Rechts-

---

<sup>34</sup> Arab. ʿIlla, jurist. Begründung für das Erlassen des Rechtsspruches

spruches hinweist. Der Rechtsgegenstand stellt hingegen die Angelegenheit dar, die der Rechtsspruch behandelt, d. h. das Problem, auf das er angewendet werden soll. Er ist weder mit dem Rechtsbeweis (Dalīl) noch mit dem Rechtsgrund gleichzusetzen. Der Fachterminus Manāt (Verknüpfung, Anbindung) bezeichnet den Gegenstand, an den der Rechtsspruch "geknüpft" wurde, d. h. für den er erlassen wurde und zu dessen Behandlung er erfolgt ist. Er bedeutet keineswegs die Rechtsursache, d. h. warum (gerade) dieser Rechtsspruch erlassen wurde. Deswegen darf nicht behauptet werden, dass er die Rechtsbegründung sei. Der Rechtsgegenstand (Manāt) stellt den „nicht überlieferten Teil“ des Rechtsspruches dar (an-Nāḥiya ġayr an-naqliyya fi l-Ḥukm). Seine Erfüllung unterscheidet sich grundlegend von der Erfüllung der Rechtsbegründung. Die Erfüllung der Rechtsbegründung (ʿIlla) geht auf das Verständnis des Textes zurück, der eine Begründung beinhaltet. Dabei geht es um das Verständnis der textlichen Überlieferungen (Naqliyyāt) und nicht um den Gegenstand (Manāt), den der Rechtsspruch behandelt. Der Gegenstand des Rechtsspruches (Manāt) verkörpert alles andere, was nicht zu den Naqliyyāt gehört. Er stellt die Realität dar, auf die der Rechtsspruch angewendet wird. Wenn z. B. gesagt wird, Rauschgetränke (Ḥamr) seien verboten, so ist das Verbot des Rauschgetränks der islamische Rechtsspruch (al-Ḥukm aš-šarʿiy). Die Untersuchung dessen, ob es sich bei einem konkreten Getränk um ein Rauschgetränk handelt oder nicht, um dadurch den Ḥukm bezüglich des Verbots oder Nichtverbots zur Geltung zu bringen, wird als das Feststellen des Rechtsgegenstandes (Taḥqīq Manāt al-Ḥukm) bezeichnet. Es ist also notwendig zu prüfen, ob das Getränk berauschend ist oder nicht, um es anschließend als unerlaubt oder erlaubt zu beurteilen. Die Überprüfung des Sach-

verhalts bezüglich des Rauschgetränks ist das Ermitteln bzw. Feststellen des Manāṭ, des Rechtsgegenstandes. Wenn man z. B. sagt: „Das Wasser, das zur Gebetswaschung benutzt werden darf, ist Wasser im generellen Sinn (al-Mā` al-muṭlaq).“ Der diesbezügliche Rechtsspruch (al-Ḥukm aš-Šarʿi) lautet also, dass es Wasser im generellen (reinen) Sinn sein muss, das zur Waschung verwendet werden darf. Die Untersuchung, ob es sich bei einem (zu verwendenden) Wasser um generelles (also reines) Wasser handelt oder nicht, um den entsprechenden Rechtsspruch, nämlich die Erlaubnis bzw. Nichterlaubnis der Waschung, darauf anwenden zu können, bezeichnet man als die Feststellung des Manāṭ. Es muss also das Wasser in seiner Eigenschaft geprüft werden, um zu beurteilen, ob es für die Waschung geeignet ist. Und diese Untersuchung der Realität des Wassers bezeichnet man als das Feststellen des Manāṭ. Wenn man sagt, eine rituell unreine Person muss die Waschung zum Gebet vornehmen, so bedeutet die Ermittlung, ob die Person rituell unrein geworden ist, das Feststellen des Manāṭ, also des Rechtsgegenstandes. Auf diese Weise ist immer vorzugehen. Aš-Šāṭibiy sagt dazu in seinem Werk „Al-Muwāfaqāt“: „In diesen und ähnlichen Fällen, die der Feststellung des Manāṭ bedürfen, ist es unerlässlich, den Beweis gemäß der Realität eines jeden Ereignisses anzuwenden.“ Weiter sagte er: „Der Iḡtihād kann mit der Feststellung des Manāṭ zusammenhängen. Hierbei bedarf es keines Wissens um die Absicht des Gesetzgebers, ebenso wenig wie es der Arabischkenntnisse bedarf. Denn das Ziel dieses Iḡtihāds ist das Wissen um den Sachverhalt an sich. Es bedarf eines Wissens um jene Dinge, ohne die der betreffende Sachverhalt nicht begriffen werden kann, wobei dieses Wissen

gezielt angestrebt werden muss. Demzufolge muss der Muğtahid<sup>35</sup> auch in diesem, von ihm zu untersuchenden Aspekt, wissend und auslegungsfähig sein, um den Rechtspruch sachverhaltsgemäß anzuwenden.“

Die Feststellung der <sup>ʿ</sup>Illa (Rechtsgrund) geht hingegen auf das Verstehen des Textes zurück, dem die <sup>ʿ</sup>Illa zugrunde liegt. Mit anderen Worten ist es das Verstehen der textlichen Überlieferungen und nicht des Manāṭ. Denn der Manāṭ (Rechtsgegenstand) ist das, was nicht zu den überlieferten Texten gehört. Gemeint ist damit die Realität, auf die der islamische Rechtspruch (al-Ḥukm aš-šarʿiy) angewendet wird. Wenn man sagt, Rauschgetränke sind verboten, so bedeutet die Überprüfung einer Sache, ob sie den Rauschgetränken zuzurechnen ist oder nicht, die Ermittlung des Manāṭ. Wenn man sagt, das generelle (reine) Wasser ist das Wasser, das zur Gebetswaschung geeignet ist, so ist die Überprüfung des Wassers, ob es sich um generelles (reines) Wasser handelt oder nicht, die Feststellung des Manāṭ. Wenn es heißt, eine rituell unrein gewordene Person muss die Gebetswaschung vollziehen, so gilt die Untersuchung ob die Person rituell unrein geworden ist ebenfalls als Feststellung des Manāṭ. Die Ermittlung des Manāṭ ist somit das Untersuchen des Gegenstandes, um den es bei dem Rechtspruch geht. Deswegen wird für denjenigen, der die Feststellung des Manāṭ vornimmt, nicht vorausgesetzt, dass er ein Muğtahid oder ein Muslim ist. Es genügt sein fachkundiges Wissen in der entsprechenden Angelegenheit. Demgemäß ist das Überprüfen dessen, wer die Muslime sind, deren Baiʿa einen Hinweis auf das Einverständnis birgt, eine Untersuchung in der Feststellung des Manāṭ.

---

<sup>35</sup> Rechtsausleger in islamrechtlichen Angelegenheiten

Dies betraf nun die erste Frage. Was die zweite Frage anlangt, nämlich die heute übliche Abhaltung von Wahlen, und zwar durch die geheime Stimmenabgabe, die Aufstellung von Wahlurnen, die Stimmzählung und anderes, so stellen sie allesamt Handlungs- bzw. Vollzugsstile (Uslüb) dar, um eine Wahl aus freiem Einverständnis durchzuführen. Folglich sind sie weder dem Rechtsspruch (al-Ḥukm aš-šarʿi) noch dem Manāṭ zuzurechnen, der ja den Gegenstand verkörpert, zu dessen Behandlung der Rechtsspruch offenbart wurde. Sie sind nicht (Wesens-)teil der menschlichen Handlung und auch nicht Anwendungsort für den islamischen Rechtsspruch. Sie stellen lediglich Mittel zur Ausführung der menschlichen Handlung dar, derentwegen der Rechtsspruch gekommen, mit anderen Worten derentwegen die Ansprache des Gesetzgebers erfolgt ist. In diesem Fall handelt es sich um die auf Einverständnis basierende Aufstellung eines Kalifen mit den Rahmenbedingungen, die eine Meinungsäußerung in vollkommener Weise zulassen. Deswegen sind nicht diese Mittel und Formen der Bereich, in welchem nach den Aḥkām šarʿiyya<sup>36</sup> geforscht wird. Sie gehören zu den Dingen, die durch den Offenbarungstext generell erlaubt und durch keinen spezifischen Rechtsbeleg verboten wurden. Daher sind sie auch weiterhin als erlaubt einzustufen. Den Muslimen ist es somit freigestellt, diese oder andere Vollzugsformen zu benutzen. Jede Form, die ihnen ermöglicht, der Pflicht zur Einsetzung eines Kalifen aufgrund von Einverständnis und freiem Willen (al-Riḍā wa l-Iḥtiyār) nachzukommen, ist zur Nutzung erlaubt, solange kein islamischer Rechtsspruch existiert, der dies verbietet. Der Einwand, dass es sich bei dieser Vollzugsform doch um eine Handlung des Menschen handle, so dass diese nur ge-

---

<sup>36</sup> Islamische Rechtssprüche

mäß einem Rechtsspruch (Ḥukm šarʿiy) ausgeführt werden könne und somit eines Rechtsbeweises bedürfe, ist haltlos. Denn die menschliche Handlung, die im Einklang mit dem Ḥukm šarʿiy ausgeführt werden muss und eines Beweises bedarf, ist die Handlung, die als Aṣl, d. h. als Ursprungshandlung betrachtet wird oder aber als Farʿ (Zweighandlung), für dessen Aṣl kein genereller (ʿām), sondern nur ein spezifisch gültiger (ḥāṣ) Beweis existiert. Beispiel dafür ist das Gebet. Der Rechtsbeleg für das Gebet ist spezifisch für dessen Vollzug ergangen und umfasst nicht jede damit verbundene Handlung. Deswegen ist ein (zusätzlicher) Rechtsbeleg für jede einzelne Gebetshandlung erforderlich. Im Falle einer Handlung aber, die einen Zweig (Farʿ) darstellt, für dessen Ursprung ein genereller d. h. umfassender Beleg ergangen ist, so schließt dieser Beleg alle Zweighandlungen mit ein. Das Verbot einer entsprechenden Zweighandlung würde seinerseits einen Beweis benötigen, um aus dem Ḥukm des Aṣl herauszutreten und einen neuen Rechtsspruch anzunehmen. So verhält es sich mit allen sogenannten Handlungsformen bzw. -stilen (Uslūb). In der vorliegenden Frage bezüglich der Wahlen besteht die Ursprungshandlung darin, einen Kalifen aufgrund von Einverständnis und freiem Willen zu ernennen. Was die Handlungen betrifft, die sich daraus verzweigen, wie die geheime Wahl, die Aufstellung von Wahlurnen, die Stimmenzählung usw., so unterliegen sie dem Rechtsspruch der Ursprungshandlung und bedürfen keines speziellen Beweises. Vielmehr würde ihre Trennung von der Ursprungshandlung, also ihr Verbot, einen speziellen Beweis benötigen. So verhält es sich mit allen Vollzugsformen (Asālīb, Mehrzahl von Uslūb), die ja menschliche Handlungen darstellen. Was die eingesetzten Mittel (Wasāʿil) d.h. die Instrumente betrifft, wie die Wahlurnen, in die man die Stimmzettel hineinlegt, so unterliegen sie dem

Rechtsspruch der Sachgegenstände (al-Ašyā') und nicht der Handlungen (al-Af'āl). Folgende Rechtsregel wird auf sie angewendet: „Grundsätzlich gelten Dinge als erlaubt, solange kein Beweis für ihr Verbot existiert.“ Der Unterschied zwischen Ṭarīqa (Methode) und Uslūb (Handlungsform) besteht darin, dass die Ṭarīqa eine Handlung darstellt, die an sich schon als Ursprung gilt. Oder aber sie beschreibt den Zweig (Far'c) einer Ursprungshandlung (Aṣl), der kein genereller, sondern nur ein spezifisch gültiger Rechtsbeleg zugrunde liegt. Der Uslūb hingegen ist jede Handlung, die als Zweig einer Ursprungshandlung gilt, für die ein genereller Rechtsbeleg ergangen ist. Daher ist es notwendig, dass sich die Ṭarīqa auf einen Rechtsbeleg stützt, weil sie selbst einen Rechtsspruch darstellt. Aus diesem Grunde muss sie eingehalten werden und ist vom Muslim nicht frei wählbar, solange der Rechtsspruch nicht ihre bloße Erlaubnis (Ibāḥa) vorgibt. Der Uslūb hingegen stützt sich nicht (direkt) auf einen Rechtsspruch, sondern unterliegt dem Rechtsspruch seines Ursprungs (Aṣl). Die Einhaltung eines bestimmten Uslūbs – auch wenn der Gesandte ihn anwendete – ist somit nicht zwingend notwendig, sondern jede Vollzugsform kann vom Muslim angewandt werden, solange sie zur Umsetzung einer Handlung führt und damit zu einem Zweig dieser Handlung wird. Deshalb sagt man, dass der Uslūb von der Art der Handlung bestimmt wird.

## Die Absetzung des Kalifen

Der Kalif gilt von sich aus als abgesetzt, wenn sich sein Zustand in einer Weise ändert, die ihn (automatisch) aus dem Kalifat ausscheiden lässt. Hingegen wird seine Absetzung verpflichtend erforderlich, wenn sich sein Zustand in einer Weise ändert, die ihn zwar nicht (unverzüglich) aus dem Kalifat ausscheiden lässt, ihn islamrechtlich aber nicht mehr dazu berechtigt, das Kalifat weiterhin innezuhaben. Der Unterschied zwischen dem Zustand, der den Kalifen unverzüglich aus dem Kalifat ausscheiden lässt, und jenem, bei dem seine Absetzung verpflichtend wird, ist die Tatsache, dass im ersten Fall - dem Fall des unverzüglichen Ausschlusses vom Kalifat - der Gehorsam ihm gegenüber mit bloßem Eintritt dieses Zustandes nicht mehr verpflichtend ist. Im zweiten Fall jedoch - bei welchem seine Absetzung obligatorisch wird - ist der Gehorsam ihm gegenüber weiterhin verpflichtend, bis seine Absetzung tatsächlich erfolgt. Was seinen Zustand in einer Weise verändert, die ihn unverzüglich aus dem Kalifat ausscheiden lässt, sind drei Dinge:

Erstens: Wenn er vom Islam abfällt und auf seinen Abfall besteht.

Zweitens: Wenn er in einen geistigen Irrzustand fällt, aus dem er nicht mehr erwacht.

Drittens: Er wird von einem übermächtigen Feind gefangen genommen, ohne die Möglichkeit, ihm zu entkommen, oder die Hoffnung, von der Gefangennahme befreit zu werden.

In diesen drei Fällen scheidet der Kalif automatisch aus dem Kalifenamt aus; er gilt als unverzüglich abgesetzt, auch

wenn noch kein Schiedsspruch mit seiner Absetzung erfolgt ist. Der Gehorsam ihm gegenüber ist nicht mehr verpflichtend, und seine Befehle werden von all jenen nicht mehr ausgeführt, für die der Eintritt einer dieser drei Fälle erwiesen ist. Der Eintritt dieser Zustände beim Kalifen muss jedoch belegt werden, und zwar vor dem Mađālim-Gericht<sup>37</sup>, damit es den Schiedsspruch über sein Ausscheiden aus dem Kalifat und seine Absetzung fällt und die Muslime das Kalifat einem anderen übertragen können. Was den Zustand des Kalifen in einer Weise verändert, die ihn zwar nicht unverzüglich aus dem Kalifat ausscheiden lässt, ihm aber nicht mehr gestattet, es fortzuführen, sind fünf Dinge:

Erstens: Seine Rechtschaffenheit wird angeschlagen, indem er offenkundig frevelhaft wird.

Zweitens: Er verwandelt sich in eine Frau oder einen effeminierten Zwitter.

Drittens: Er verfällt zeitweise in einen Zustand geistiger Verwirrung, so dass er manchmal bei Sinnen ist und manchmal nicht. In diesem Falle kann ihm auch kein Vormund oder Vollmachtsträger bestimmt werden, weil der Kalifatsvertrag auf seine Person abgeschlossen wurde; so ist es nicht zulässig, dass ein anderer seine Aufgaben übernimmt.

Viertens: Das aus irgendeinem Grund entstandene Unvermögen, die Bürde des Kalifats zu tragen. Hierbei ist es irrelevant, ob sich dieses Unvermögen durch das Fehlen eines Körperteils oder durch eine unheilbare Krankheit ergeben hat, die ihn ohne Hoffnung auf Genesung an der Erfüllung seiner Arbeit hindert. Maßgebend dabei ist allein

---

<sup>37</sup> Gericht, das in Streitfragen zwischen dem Volk und Regierungspersonen entscheidet

seine Unfähigkeit zur Erfüllung seiner Aufgaben. Durch seine Unfähigkeit nämlich, die Tätigkeiten zu vollziehen, zu deren Erfüllung er als Kalif eingesetzt wurde, kommen die Angelegenheiten der Glaubensordnung und die Interessen der Muslime zum Stillstand. Dies stellt ein Unrecht dar, das beseitigt werden muss. Die Beseitigung dieses Unrechts kann jedoch nur durch die Absetzung des Kalifen geschehen, damit die Muslime die Möglichkeit haben, einen anderen aufzustellen. Deswegen wird seine Absetzung in diesem Falle zur Pflicht.

Fünftens: Der Unterwerfungszustand (Hālatu l-Qahr), der ihn nicht mehr dazu befähigt, die Angelegenheiten der Muslime nach eigenem Ermessen gemäß dem islamischen Recht zu leiten. Wenn sich jemand des Kalifen in einer Weise bemächtigt, die ihn zur selbständigen Betreuung der Angelegenheiten der Muslime gemäß seiner alleinigen Ansicht nicht mehr befähigt, so ist er rechtlich gesehen nicht in der Lage, die Bürde des Kalifats zu tragen. Seine Absetzung wird somit zur Pflicht. Real gesehen ist dieser Zustand in zwei Fällen vorstellbar:

Erster Fall: Eine oder mehrere Personen aus seinem Umfeld bemächtigen sich seiner und reißen die Entscheidungsgewalt an sich, nachdem sie den Kalifen ihrem Willen unterworfen haben und ihn nach eigenen Vorstellungen führen. Er ist nun nicht mehr in der Lage, ihnen zu widersprechen, und gezwungen, ihnen zu folgen. In dieser Situation muss Folgendes untersucht werden: Besteht Hoffnung, dass sich der Kalif binnen kurzer Zeit ihres Einflusses entledigen kann, so wird ihm diese kurze Frist gewährt, um diese Leute zu entfernen und sich ihrer zu entledigen. Tut er dies, so ist der Hinderungsgrund verschwunden und sein

Unvermögen beseitigt worden. Andernfalls ist seine Absetzung verpflichtend.

Zweiter Fall: Er gerät in einen Zustand, der dem eines Gefangenen ähnelt. Dies ist der Fall, wenn er von einem Feind beherrscht wird, unter seinem Einfluss steht und die Fähigkeit verloren hat, die Angelegenheiten der Muslime nach eigenem Willen zu führen. Nun muss geklärt werden, ob Hoffnung auf seine kurzfristige Befreiung aus diesem Zustand besteht. Ist dies der Fall, so wird ihm diese kurze Frist gewährt. War seine Befreiung möglich und er imstande, sich des feindlichen Einflusses zu entledigen, so ist der Hinderungsgrund verschwunden und sein Unvermögen beseitigt worden. Andernfalls jedoch ist seine Absetzung verpflichtend.

In diesen fünf Fällen muss der Kalif abgesetzt werden, sobald sich einer dieser Fälle einstellt. Ihr Eintritt muss jedoch als solcher durch einen Beleg festgestellt werden. Diese Feststellung erfolgt vor dem Maḡālim-Gericht, das ein Urteil über die Auflösung des Kalifatsvertrages und die Absetzung des Kalifen erlässt. Der Kalif ist nun abgesetzt und die Muslime imstande, einem anderen binnen drei Tagen das Kalifat zu übertragen.

## **Das Regierungssystem des Kalifats ist einzigartig**

Die hier vorliegende Untersuchung – die Untersuchung des Kalifats - ist politischer Natur. Es ist eine Untersuchung des höchsten Amtes der Herrschaftshierarchie und somit auch eine Untersuchung der Ideen, die mit Regierung und Herrschaft zusammenhängen. Es wäre seitens des Lesers – sollte er kein Muslim sein - ein fataler Irrtum, zöge er etwas anderes als die Richtigkeit dieser Ideen und ihre Übereinstimmung mit der Realität als Bewertungsmaßstab für ihre Korrektheit heran. Sollte es sich bei ihm um einen Muslim handeln, so wäre es falsch, einen anderen Maßstab als Koran und Sunna<sup>38</sup> heranzuziehen. Denn als Maßstab für die Richtigkeit eines Gedankenguts darf kein anderes Gedankengut herangezogen werden, außer wenn es sich bei diesem um einen Zweig davon handelt. Vielmehr muss die Übereinstimmung dieser Ideen mit der Realität bzw. ihre Übereinstimmung mit ihrem Ursprung, dessen Übereinstimmung mit der Realität für den Leser erwiesen ist, als Maßstab dienen. Deswegen mahnen wir den Leser zur Notwendigkeit, diese Ideen präzise und im Bewusstsein der Realität, auf welche sie Bezug nehmen, zu studieren. Angesichts des Wissens um die Regierungskrisen in der islamischen Welt (im Nahen und Mittleren sowie in einigen Gebieten des Fernen Ostens) und in vielen anderen Regionen dieser Erde wäre es für den Leser angebracht, diese Ideen zur Herrschaft kennen zu lernen, um zur tiefen Erkenntnis zu gelangen, dass er auf die Lösung für die

---

<sup>38</sup> Gesamtheit der Aussprüche (Aquāl) und Handlungen (Af'āl) und des wissentlichen Schweigens (Sukūt) des Propheten

weltweiten Regierungskrisen gestoßen ist, die die einzig richtige Lösung für das Regieren der Menschen und die Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten darstellt. Wenn der Leser über diese Ideen gründlich nachdenken und seinen Bewertungsmaßstab einzig auf ihre Übereinstimmung mit der Realität bzw. ihre Übereinstimmung mit dem islamischen Rechtsspruch beschränken würde, dann würde er zweifellos erkennen, dass er auf die wahrhaftige Lösung für das Regieren von Menschen gestoßen ist.

Die Befürchtung besteht darin, dass während der Lektüre die Demokratie als Maßstab für die Richtigkeit dieser Ideen herangezogen wird bzw. ihre Konzeptionen beeinflussend wirken könnten. Schließlich hat die Demokratie in der ganzen Welt Einzug gehalten, wodurch sich der Begriff „Demokratie“ als das höchste Ideal in allen Staaten und unter allen Völkern und Nationen durchsetzen konnte. Auch die Ost-Staaten haben sich - trotz Differenzen in der Auffassung - die Demokratie angeeignet, nachdem alle westlichen Staaten dies zuvor getan hatten. Ebenso haben sich die Muslime in ihrer Gesamtheit von ihr beeinflussen lassen, ohne Unterschied zwischen denen, die glauben, dass das Kalifat durch die Muslime errichtet wird, und denen, die glauben, dass der Kalif von Allah und Seinem Gesandten bestimmt wurde. Sie alle versuchen, den Menschen ihre Ansichten im Namen der Demokratie bzw. einiger demokratischer Ideen nahe zu bringen. Aus diesem Grund warnen wir den Leser zum wiederholten Mal, beim Studium dieser Ideen andere Ideen als Maßstab zu gebrauchen - erst Recht nicht die Demokratie oder ihre Ideen. So haben sich Leute mit der Herrschaft auseinandergesetzt, verschiedene Formen der Herrschaft in den ihnen bekannten Ländern betrachtet und die Regierungsformen historisch studiert. Daraufhin verfassten

sie etwas über Herrschaftsformen in logischen Annahmen und behaupteten: „Ist die Herrschaft dem gesamten Volk bzw. dem größten Teil des Volkes überlassen, wird diese Herrschaftsform als Demokratie bezeichnet. Beschränkt sie sich auf einige wenige, wird sie als Aristokratie bezeichnet. Wird die Regentschaft einem einzigen Herrscher überlassen, von dem alle anderen ihre Macht beziehen, so ist diese Herrschaftsform eine Monarchie.“ Mit Herrschaft meinen sie die Regierungsgewalt und die Gesetzgebung. Auf dieser Grundlage bauten dann die übrigen Zweigformen der Herrschaft auf. Auch leiteten sich daraus alle Staats- und Bündnisformen unter den Staaten ab, alle Regierungsformen, Wahlen, das Wahlrecht usw.

Diese Ideen unterscheiden sich sowohl generell als auch im Detail von den Regierungsideen des Islam. Der Gegensatz zwischen beiden Systemen ist gewaltig. Denn das Regierungssystem im Islam besteht aus dem Kalifatssystem, das komplett anderer Art ist als alle übrigen Herrschaftssysteme. Die Gesetzgebung, die bei der Regierungsbildung, der Wahrnehmung der Bürgerangelegenheiten und den Außenbeziehungen zur Anwendung kommt, stammt von Allah (t). Sie kommt weder vom Volk noch von einigen wenigen noch von irgendeinem Individuum. Jeder Person, die an den Islam glaubt, steht es zu, das islamische Recht auf eine Weise zu verstehen, zu der sie durch ihre Kenntnisse der arabischen Sprache und der Offenbarungstexte gelangt ist. Sie hat im Rahmen der arabischen Sprache und der Offenbarungstexte das absolute Recht, die Auffassung anzunehmen, zu der sie ihr Verstand hinführt. Die Rechtsmeinung dieser Person ist dann sowohl für sie selbst als auch für jeden anderen, der diese Auffassung teilt und für sich annimmt, das in ihrem Sinne gültige Recht. Die Person hat

dann in ihrer Funktion als Regent oder Richter das Recht, die Menschen demgemäß zu regieren und zu richten. Hat jedoch der Kalif, d. h. das Oberhaupt des Islamischen Staates, sich eine Rechtsmeinung angeeignet, gilt die von ihm übernommene Meinung als das einzig zu vollziehende Gesetz. Von da an sind alle Staatsbürger dazu angehalten, das Handeln gemäß ihren eigenen Rechtsmeinungen zu unterlassen – nicht jedoch ihre Rechtsmeinung selbst aufzugeben. Islamrechtlich sind sie dazu verpflichtet, nach dem Gesetz, d. h. nach der vom Kalifen übernommenen Rechtsmeinung, zu handeln und sich ausschließlich dieser zu unterwerfen. Allerdings ist ihnen nicht untersagt, ihre eigenen Meinungen zu lehren und dementsprechend zum Islam einzuladen. Den Menschen ist es freigestellt, über den Islam nachzudenken, solange dies auf der Grundlage geschieht, auf welcher der Islam basiert, nämlich der islamischen <sup>ʿ</sup>Aqīda<sup>39</sup>. Ihnen steht zu, über die Gesetzgebung und anderes nach ihrem Belieben nachzudenken. Ihr Denken kann sich auch auf andere Dinge beziehen, sofern alles, was die Gesetzgebung angeht, aus der islamischen <sup>ʿ</sup>Aqīda entspringt beziehungsweise auf dieser aufbaut, wenn es um etwas anderes geht.

Dies gilt hinsichtlich der Gesetzgebung und des Denkens. Was das Regieren betrifft, so unterscheidet es sich von der Gesetzgebung, da es sich hierbei um die Autorität, d. h. um die Regierungsmacht, und nicht um das Regierungssystem handelt. Denn das Regierungssystem ist ein Teil der Gesetzgebung, d. h. es besteht aus Rechtssprüchen (Aḥkām šarʿiyya). Im Gegensatz dazu übertrug das islamische Recht die Regierungsautorität allen Muslimen, d. h. der Umma,

---

<sup>39</sup> Islamisches Überzeugungsfundament, Glaubensgrundlage

und zwar jedem einzelnen Individuum aus der Umma, Männern wie Frauen. Somit besitzt jeder das Autoritätsrecht und darf dieses Recht bei Bedarf wahrnehmen. Mit dieser Autorität, welche die Umma innehat, setzt sie einen Mann ein, der das Gesetz Allahs durchführt. Sie leistet ihm die Bai'ca auf den Koran und die Sunna im gegenseitigen Einverständnis und in freier Wahl, so dass zwischen ihm und der Umma ein Kalifats- und kein Lohnvertrag besteht. Denn es handelt sich um einen Vertrag zur Implementierung des islamischen Rechts und nicht um einen Dienstleistungs- und Nutzvertrag für die Umma, auch wenn die Umsetzung des islamischen Rechts ihr dient und nutzt, da es eine Gnade für sie und alle Weltenbewohner ist. Trotzdem muss bei der Regierungsausübung beachtet werden - und darauf basiert auch der Kalifatsvertrag - dass es um die Umsetzung des islamischen Rechts geht und nicht um den Nutzen für die Umma. Sollte sich also ihr unmittelbarer Nutzen mit dem islamischen Recht schneiden, so hat allein der Vollzug des Rechts die oberste Priorität. Wenn die Umma in diesem Fall den Verzicht auf einen islamischen Rechtsspruch fordert, muss der Kalif sie zu dessen Ausführung zwingen. Sollte sie sich vom islamischen Recht abwenden wollen, ist er dazu verpflichtet, sie so lange zu bekämpfen, bis sie dahin zurückkehrt. Denn er wurde für nichts anderes als dafür eingesetzt, das islamische Recht zur Umsetzung zu bringen. Darüber hinaus hat die Umma nicht das Recht, den Kalifen nach ihrem Willen abzusetzen, sondern nur in bestimmten Fällen. Auch gilt er nur in bestimmten Fällen von sich aus als abgesetzt und aus dem Kalifat ausgeschieden. Seine Bekämpfung wird nur in einem Fall zur Pflicht, nämlich dann, wenn er etwas anderes als den Islam zur Anwendung bringt. Sein Geschick liegt demnach nicht in Händen der Umma, sondern in

Händen des islamischen Rechts, auch wenn die Umma ihn eingesetzt hat.

Trotzdem endet die Autorität, welche ein Recht der Umma ist, nicht mit der Einsetzung des Kalifen, sondern bleibt dauerhaft in ihren Händen. Dies äußert sich im Falle der Existenz eines Kalifen in der Rechenschaftsforderung für dessen Handlungen bei der Umsetzung des islamischen Rechts und bei der Betreuung der Angelegenheiten der Umma, und zwar in der Form, die die Umma im Rahmen der Gesetze des islamischen Rechts als richtig erachtet. Der Kalif hat sich ihrer Rechenschaftsforderung zu fügen und der Umma den Sachverhalt, den sie anprangert und für den sie Rechenschaft fordert, darzulegen. Selbst wenn die Umma die Waffe gegen ihn erheben sollte, wird ihm nicht gestattet, sie zu bekämpfen, bis er den Zweifel klärt, den sie hegt, und ihr seine Sicht der Wahrheit dargelegt hat.

Derart sieht die Herrschaft im Islam aus, und auf dieser Grundlage beruht das Regierungssystem. Aus diesem gehen keine unterschiedlichen Staatsformen hervor, und es besteht selbst nur aus einer einzigen Form. Es handelt sich um ein Einheits- und kein föderatives Bundessystem. Der Kampf muss unverzüglich angesagt werden, wenn es darum geht, das Einheitssystem aufrechtzuerhalten und das Bundessystem zu beseitigen. In diesem System existieren keine unterschiedlichen Regierungsformen. Es existieren überhaupt keine „Regierungen“ [im herkömmlichen Sinne]. Staat und Regierung sind darin ein und dasselbe: der Kalif und die Assistenten (Al-Mu<sup>c</sup>āwinūn). Was sich jedoch daraus ableitet, wie die Einsetzungsmethode des Kalifen und die Notwendigkeit, jedem Muslim das Einverständnis und die Willensfreiheit bei der Wahl und der Bai<sup>c</sup>a des Kalifen zu garantieren, ebenso auch jedem Einzelnen aus der Umma

dies zu ermöglichen, so sind dafür spezifische wie auch allgemeingültige Rechtssprüche ergangen, welche generell die Verträge betreffen, darunter auch den Kalifatsvertrag. Selbst wenn dieses System hinsichtlich der Freiheit bei den Wahlen, bei der Stimmabgabe und bei der Meinungsäußerung Ähnlichkeiten mit dem demokratischen System aufzeigt, so dürfen diese Ähnlichkeiten nicht beachtet werden, da sie im demokratischen System aus den allgemeinen Freiheiten resultieren. Hier aber entspringen sie den Bedingungen des Kalifatsvertrages wie auch generell den Bedingungen jeglichen Vertrages. Wenn nämlich Zustimmung und freier Wille im Kalifatsvertrag nicht realisiert sein sollten, wäre dessen Abschluss ungültig und der Kalif in diesem Fall kein legitimer Kalif.

Der Unterschied zwischen der Gewährleistung von Freiheit bei den Wahlen und der Garantie, dass Zustimmung und freier Wille im Vertrag realisiert werden, besteht darin, dass Freiheit ein [eigenständiger] Kanon für Menschen ist. Falls sie nicht verwirklicht wird, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Vertrages<sup>40</sup>. Die Gewährleistung von Zustimmung und freiem Willen (al-Riḍā wa l-Iḥtiyār) hingegen ist ein Gesetz für den Vertrag selbst [also ein Vertragsbestandteil] und nicht ein [davon getrennter] Kanon für Menschen. Sollten sie nicht realisiert sein, gilt der Vertrag als nichtig und als nicht abgeschlossen. In gleicher Weise stehen die gesamten Ideen des Islam den demokratischen Ideen diametral entgegen. Sie widersprechen gleichzeitig der Idee einer Aristokratie, einer Monarchie und selbstverständlich auch der eines Imperiums. Bei ihrer Analyse sollten sie daher als Regierungssystem betrachtet werden,

---

<sup>40</sup> da sie kein Vertragsbestandteil ist (Anm. d. Übersetzers)

das sich von allen anderen Systemen abhebt. Ebenso sollten sie in Anbetracht ihrer Übereinstimmung mit der Realität der Herrschaft untersucht werden, aber nicht irgendeiner Herrschaft, sondern einer ganz bestimmten, nämlich jener, die ein Mensch in realer Weise über Menschen anwendet – und zwar auf dem höchsten Niveau erhabener Werte. Oder aber man untersucht sie in Anbetracht der Rechtsbelege, aus denen diese Ideen des Regierens abgeleitet wurden.

Auf dieser Grundlage fordern wir den Leser dazu auf, diese politische Abhandlung als eine Abhandlung über ein Regierungssystem zu lesen, das sich von allen anderen Systemen vollständig unterscheidet. Als Maßstab für die Richtigkeit der Ideen sollte der Leser nichts anderes heranziehen als ihre Übereinstimmung mit der Realität des erhabensten aller Systeme, mit dem Menschen regiert werden können, bzw. ihre Übereinstimmung mit der Grundlage, aus der sie hervorgegangen sind, nämlich das Buch Allahs und die Sunna Seines Gesandten (s).

